

**Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen**

**Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 17.07.2020, eingegangen am 17.07.2020

**Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

Antrag Nr. 20-26 / A 00255 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.07.2020

**Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.7.2020

**Winternutzung Freischankflächen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges  
vom 10.08.2020, eingegangen am 10.8.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925**

Anlage:

Anlage 1: Mitzeichnung des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 07.09.2020 und Ergänzung vom 17.09.2020

Anlage 2: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876 vom 19.02.2020, „Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!“

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 29.09.2020 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	In der Vollversammlung am 13.05.2020 wurde im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ beschlossen, dass Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus seitlich ausdehnen und auf Parkplätzen einrichten können. Das Kreisverwaltungsreferat wurde in dem genannten Beschluss beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.09.2020 über die Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen zu berichten. Ferner wird zu den in o.g. Stadtratsanträgen geforderten Maßnah-
---------------	--

	<p>men zur Unterstützung der Gastronomie in den Wintermonaten Stellung genommen.</p> <p>Außerdem wurde aufgrund des Änderungsantrags der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt – Fraktion zur Sitzungsvorlage Nr. 10-26/V 00846 „Zusätzliches Budget für die Recovery-Kampagne im Bereich Tourismus; Finanzierung“ von der Vollversammlung am 22.7.2020 beschlossen, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat eine kurzfristige Offensive für den Münchner Einzelhandel und Akteure aus der Tourismus-Branche starten soll. In dieser Beschlussvorlage wird zu einigen dort genannten Themen Stellung genommen.</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Es wird vorgeschlagen, die temporären Genehmigungen der Freischankflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus bis zum 31.3.2021 fort dauern zu lassen. So lange das pandemiebedingte Abstandsgebot in der Gastronomie gilt, werden zudem keine Gebühren für Freischankflächen erhoben.</p> <p>Die Erarbeitung eigener Konzepte für die Gastronomie durch das Kreisverwaltungsreferat ist aufgrund der Vielfalt der gastronomischen Szene nicht möglich. Von den Betreiber*innen erstellte Konzepte werden geprüft und gegebenenfalls optimiert.</p> <p>Das Kreisverwaltungsreferat empfiehlt, die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen ausnahmsweise auch während der Geltung der kommenden Mitteleuropäischen Winterzeit (25.10.2020 bis 28.3.2021) zu erlauben, da das Infektionsrisiko im Freien deutlich niedriger ist. Reine Überdachungen (ohne Seitenwände) über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, Sonnen- und Wetterschutz mobil und temporär einzusetzen, sollen nach Prüfung durch die betroffenen Fachdienststellen im Einzelfall genehmigt werden können.</p> <p>Bei anderweitigen Nutzungen von Freischankflächen für zB Verkaufsstände sind zahlreiche in der Beschlussvorlage erläuterte Vorgaben zu beachten.</p> <p>Eine schnelle Änderung der Nutzungsart und aufgrund dessen eine Umkonzessionierung ist aufgrund der zahlreichen zu prüfenden Belange (Rettungswege, Lärmsituation etc.) weder kurzfristig möglich noch besteht hierfür ein relevanter Bedarf.</p> <p>Gegen eine Anwendung der für Freischankflächen ermöglichten temporären Erweiterungsmöglichkeiten auf Verkaufsstellen des Einzelhandels sprechen zahlreiche in der Beschlussvorlage dargestellte Argumente.</p>
<b>Gesamtkosten/</b>	(-/-)
<b>Gesamterlöse</b>	(-/-)

<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.</li> <li>2. Die in der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 dargestellten temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen werden bis zum 31.3.2021 verlängert.</li> <li>3. Das Kreisverwaltungsreferat berichtet dem Stadtrat bis zum 31.3.2021 erneut über die Auswirkungen der Erweiterung der Freischankflächen und unterbreitet nach Einbindung der Bezirksausschüsse einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.</li> <li>4. Das Kreisverwaltungsreferat befasst den Stadtrat im Laufe des Jahres 2021 mit der Gebührenhöhe für Freischankflächen. Im Grundsatz gilt, dass während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots von 1,5 Metern in der Gastronomie keine Gebühren erhoben werden.</li> <li>5. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 31.3.2021 weiterhin an sich zu ziehen und auf das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieser Empfehlung folgt, beschließt der Stadtrat, dass die Frist zur Gewährung des dann bestehenden Anhörungsrechts der Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur BA-Satzung bis zum 31.3.2021 auf zwei Wochen verkürzt wird.</li> <li>6. Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation wird die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen unter Einhaltung der unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen im kommenden Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom 25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zugelassen.</li> <li>7. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00249 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00253 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00255 vom 17.07.2020 und Nr. 20-26 / A 00347 vom 10.08.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt</li> <li>8. Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.</li> </ol>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Freischankflächen, Gebühren, Gastronomie, Corona, Warenauslagen, Heizstrahler, Einzelhandel, Entscheidungsrecht Bezirksausschüsse
<b>Ortsangabe</b>	Stadtgebiet München



Telefon: 089/233 - 45095

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Bezirksinspektionen  
KVR-III/1

**Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen**

**Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 17.07.2020, eingegangen am 17.07.2020

**Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

Antrag Nr. 20-26 / A 00255 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.07.2020

**Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.7.2020

**Winternutzung Freischankflächen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges  
vom 10.08.2020, eingegangen am 10.8.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925**

Anlage:

Anlage 1: Mitzeichnung des Referats für Arbeit und Wirtschaft vom 07.09.2020 und Ergänzung vom 17.09.2020

Anlage 2: Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876 vom 19.02.2020, „Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!“

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.09.2020 (SB)**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>3</b>
1. Anlass.....	3
2. Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten.....	5
2.1 Antragszahlen, Parkplatzenfall und genehmigte Gastplätze.....	5
2.2 Bearbeitungszeit.....	6
2.3 Beschwerden.....	6

3. Freischankflächen im Jahr 2021.....	6
3.1 Parkraummanagement.....	8
3.2 Baugenehmigung.....	9
3.3 Beschwerdelage.....	9
3.4 Beteiligung der Bezirksausschüsse (BA).....	10
3.5 Gebühren.....	11
4. Gastronomie in den Wintermonaten.....	12
4.1 Winterkonzept für die Gastronomie.....	12
4.2 Heizstrahler.....	13
4.3 Überdachungen/Einhausungen von Freischankflächen.....	14
4.4 Anderweitige Nutzung von Freischankflächen.....	17
5. Konzessionsänderung bei bestehenden Betrieben.....	20
6. Zusätzliche Verkaufsflächen für den Einzelhandel.....	21
7. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	24
7.1 Anhörung des Bezirksausschusses.....	24
8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	24
9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	24
10. Beschlussvollzugskontrolle.....	24
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>25</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>26</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass

In der Vollversammlung am 13.05.2020 wurde im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 „Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten“ beschlossen, dass Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen Freischankflächen über die Gebäudegrenze hinaus seitlich ausdehnen und auf Parkplätzen einrichten können. Die Nutzung dieser zusätzlichen Flächen ist danach allerdings nur möglich, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.

Das Kreisverwaltungsreferat wurde in dem genannten Beschluss beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.09.2020 über die Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen zu berichten. Am 18.5.2020 wurde im Internet ein neues Formular zur Beantragung einer Freischankfläche auf den temporär hierfür nutzbaren Flächen – auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus – veröffentlicht. Nachdem nunmehr knapp drei Monate Anträge auf Nutzung der temporären Erweiterungsmöglichkeiten gestellt werden konnten, ist davon auszugehen, dass die ermittelten Zahlen ein repräsentatives Bild für das Jahr 2020 abgeben.

Zudem wird dem Stadtrat im Folgenden ein Vorschlag unterbreitet, wie mit den temporär eingerichteten Freischankflächen weiter umgegangen werden kann. Hierzu fordert auch der Stadtratsantrag Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI „Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen“ vom 17.07.2020, dass die bestehenden Corona bedingten Regelungen zur Freischankflächen-Erweiterung inklusive der „Gebührenreduzierung“ und der Ausweitung auf Sitzbagatellen auch im gesamten Jahr 2021 gelten sollen. Begründet wird dies wie folgt:

„Unsere Wirtschaften brauchen uns. Kleinst-, Klein- und Großgastronomie haben herbe Verluste durch Corona. Wir unterstützen alle Gastronomiebetriebe Münchens, wenn wir über die Erweiterung der aktuellen Corona bedingten Lockerungen der Freischankflächen in das Kalenderjahr 2021 helfen, Umsatzverluste aus 2020 durch erweiterte Außenflächen wieder zu erwirtschaften.“

Darüber hinaus wird in dieser Beschlussvorlage zu den in den folgenden Stadtratsanträgen geforderten Maßnahmen zur Unterstützung der Gastronomie in den Wintermonaten Stellung genommen:

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid „Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen“ vom 16.07.2020 wird gefordert,

der Münchner Gastronomie die Überdachung und unter Beachtung der Brandschutzvorkehrungen die Beheizung mit emissionsfreien Heizstrahlern von Freischankflächen zu ermöglichen. Begründet wird dies damit, dass auch in den Wintermonaten die Attraktivität der Freiflächen gesteigert werden solle und das Infektionsrisiko unter freiem Himmel geringer sei.

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00255 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI „Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie“ vom 16.07.2020 wird gefordert, dass das KVR, das RAW und das RGU in Zusammenarbeit mit und für die Münchner Kleinst-, Klein- und Großgastronomie (Beteiligte z.B. Save our local Gastro, DEHOGA, NGG usw.) ein Konzept erarbeiten sollen, in wie weit ein Betrieb in den Gasträumen und ggf. auf Freischankflächen außen im Winter möglich sei. Konkret gehe es um Themen wie Lüftungskonzepte, Plexiglaslösungen und Hygienekonzepte für Gastronomie in Innen- und Außenräumen im Winter. Dies wird damit begründet, dass die pandemiebedingten Einschränkungen für die Gastronomie und die damit verbundenen Umsatzeinbußen auch in den Wintermonaten fort dauern würden. Die Gastronomen sollten Planungssicherheit für die Wintermonate erhalten. Ein Glühweinstand oder Ähnliches könne helfen. Allerdings müsse jedes Konzept ohne Heizpilze auskommen.

Im Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges „Winternutzung Freischankflächen“ vom 10.08.2020 wird gefordert, dass Freischankflächen im Winter von den Gaststätten auch anderweitig – zB für den Straßenverkauf von Heißgetränken und zubereiteten Speisen, Eisstockbahnen – genutzt werden dürfen. Hierdurch soll die Gastronomie bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden.

Aufgrund des Änderungsantrags der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt – Fraktion zur Sitzungsvorlage Nr. 10-26/V 00846 „Zusätzliches Budget für die Recovery-Kampagne im Bereich Tourismus; Finanzierung“ wurde von der Vollversammlung am 22.7.2020 beschlossen, dass das Referat für Arbeit und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat, eine kurzfristige Offensive für den Münchner Einzelhandel und Akteure aus der Tourismus-Branche starten soll. In dieser Beschlussvorlage wird zu den folgenden dort genannten Punkten Stellung genommen:

- Prüfung von Verkaufsflächen im Freien für den Einzelhandel, analog zu den Freischankflächen für die Gastronomie,
- Erarbeitung von ökologisch verträglichen Maßnahmen für den Herbst und Winter für die Gastronomie,
- unbürokratische Genehmigung von Anträgen auf Konzessionsänderung von Bars und Clubs und sobald Öffnungen möglich sind, zurück zu den ursprünglichen Konzessionen und
- eine Evaluation unter den Wirt\*innen der geschaffenen Freischankflächen als Grundlage für eine mögliche Wiederholung und Ausweitung im Jahr 2021.



## **2. Auswirkungen der beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten**

Das Kreisverwaltungsreferat hat in den vergangenen Monaten die Anträge auf Nutzung der beschlossenen temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen zeitnah abgearbeitet. Es wurde dabei im Dialog mit den Betreiber\*innen in nahezu jedem Einzelfall eine für den jeweiligen Betrieb gangbare Lösung gefunden.

Zudem wurde der Vollzug der Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 13.5.2020 stetig im Sinne des Stadtratswillens, die Gastronomiebetriebe schnell und effektiv zu unterstützen, weiterentwickelt und angepasst. So wird eine seitliche Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus auch bei einer Nutzung des Nachbargebäudes als Wohnraum oder für den Einzelhandel ermöglicht, wenn das Einverständnis aller Bewohner\*innen bzw. Nutzer\*innen des Gebäudes beigebracht wird. Zudem werden Freischankflächen auch bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 genehmigt, wenn zwischen den Parkplätzen und der Fahrspur ein markierter Radfahrstreifen vorhanden ist. Dies gilt auch bei den bis zum 31.10.2020 neu markierten Pop-Up-Radwegen.

Im Detail stellen sich die Zahlen zu den am 13.5.2020 beschlossenen temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen im Zeitraum vom 18.5. (Veröffentlichung des neuen Antragsformulars) bis zum 7.9.2020 wie folgt dar:

### **2.1 Antragszahlen, Parkplatzenfall und genehmigte Gastplätze**

Insgesamt wurden 1.188 Anträge auf Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen gestellt. In 1.070 Fällen wurde die temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche nach den Vorgaben des Beschlusses vom 13.5. beantragt. Zum Vergleich: Im gesamten Kalenderjahr 2019 sind 397 Anträge eingegangen.

Von 1.039 abschließend bearbeiteten Anträgen auf temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche wurden 864 vollumfänglich und 27 teilweise genehmigt. Dies entspricht einer Genehmigungsquote von 86 Prozent und zeigt die durchaus großzügige Anwendung der neuen Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen durch das Kreisverwaltungsreferat.

558 Anträge betreffen die Nutzung von Parkplätzen, von denen bereits 545 verbeschieden sind. 464 Anträge konnten vollumfänglich und 14 teilweise genehmigt werden. Durch die genehmigten Freischankflächen entfallen bislang einerseits insgesamt 1.037 Parkplätze im gesamten Stadtgebiet. Es konnten hierdurch andererseits temporär ca. 4.800 zusätzliche Gastplätze für Schank- und Speisewirtschaften geschaffen werden.

Die neue Möglichkeit zur Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus wurde insgesamt in 512 Fällen beantragt. Hiervon wurden bereits 494 Anträge ab-

schließlich bearbeitet. Von diesen wurden 400 vollumfänglich und 13 Anträge teilweise genehmigt. Es konnten hierdurch ca. 3.900 zusätzliche Gastplätze für Gastronomiebetriebe geschaffen werden.

Innerhalb von drei Monaten konnten also insgesamt ca. 8.700 Gastplätze für Gaststätten geschaffen werden, um die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots reduzierten Gastplatzzahlen auszugleichen. Dies ermöglicht einer Vielzahl von Gastronomiebetrieben, die während der Betriebsschließungen und der Geltung der pandemiebedingten Einschränkungen erlittenen Umsatzeinbußen etwas abzumildern.

## **2.2 Bearbeitungszeit**

Aufgrund der Aussetzung des Entscheidungsrechts der Bezirksausschüsse bei Freischankflächen und der Verkürzung der Frist zur Beteiligung der anderen Dienststellen (Branddirektion, Straßenverkehrsbehörde, Polizeiinspektion etc.) konnten die Anträge durchschnittlich innerhalb einer Woche verbeschieden werden. Dies ist vor dem Hintergrund der früheren Verfahrensdauer von in der Regel mindestens zwei Monaten und der Tatsache, dass im 2. Quartal 2020 knapp 12.000 Kontrollen (Vorjahr insgesamt: ca. 7.500) von Gastronomiebetrieben insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung infektionsschutzrechtlicher Vorgaben durchgeführt wurden, äußerst bemerkenswert. Die im Bereich Gaststättenrecht tätigen Mitarbeiter\*innen hatten in den vergangenen Monaten eine enorme Doppelbelastung im Innen- und Außendienst zu stemmen. Ihrem großen Einsatz ist es zu verdanken, dass Gastronomiebetriebe bestmöglich und schnell von den beschlossenen Erweiterungsmöglichkeiten profitieren können.

## **2.3 Beschwerden**

In den vergangenen Monaten sind im Kreisverwaltungsreferat zudem insgesamt 179 Beschwerden von Bürger\*innen zu Freischankflächen eingegangen. Hiervon betreffen 102 die zweckentfremdende Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen. Insbesondere der Entfall von Parkplätzen allerdings führt zunehmend zu Beschwerden, da in einzelnen Straßenzügen (zB Kaiserstraße in Schwabing oder Türkenstraße in der Maxvorstadt) eine Vielzahl von Parkplätzen entfallen ist und dies spürbare Auswirkungen für die dortigen Anwohner\*innen und Gewerbebetriebe hat.

## **3. Freischankflächen im Jahr 2021**

Die zusätzlichen Freischankflächen prägen das Stadtbild nachhaltig. Viele Betriebe haben die neuen Freischankflächen ansprechend und mit einigem Aufwand gestaltet. Diese werten viele Straßenzüge nicht nur optisch auf, sondern stellen auch einen Gewinn für das städtische Leben dar. Gerade auch aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation nutzen die Bürger\*innen gerne die Außengastronomie.

Zudem ist nicht absehbar, wann das pandemiebedingte Abstandsgebot in Bayern aufgehoben wird. Um den Gastronomiebetrieben Planungssicherheit zu geben und auch in den kommenden Wintermonaten eine Kompensation der aufgrund des Abstandsgebots reduzierten Gastplatzanzahlen zu ermöglichen, sollen die Genehmigungen der temporär eingerichteten Freischankflächen bis zum 31.3.2021 fortgelten.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

„Das RAW hat bereits erste Gespräche mit den Sicherheitsbehörden geführt, um Möglichkeiten zu finden, dass auch im Jahr 2020 Christkindmärkte stattfinden können. Dies betrifft sowohl den vom RAW, Fachbereich 6, Veranstaltungen, organisierten Markt auf dem Marienplatz als auch die vielen privaten Märkte, die die vorweihnachtliche Stimmung der Landeshauptstadt prägen und wichtiger Anziehungspunkt für Gäste aus dem Umland und auch Touristen sind - mit der entsprechenden Bedeutung für die Wertschöpfungsketten, insb. in der Innenstadt.

Grundlegende Maßgaben hierfür sind eine örtliche sowie ggf. eine zeitliche Entzerrung des Marktgeschehens sowie insbesondere spezielle Vorgaben für den Verkauf von Speisen und Getränken, die für den Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Nach derzeitigen Planungen wird es erforderlich sein, eigene Plätze innerhalb des Marktbereichs auszuweisen, die im Zweifel abgegrenzt und nur mittels Zugangskontrollen betreten werden können.

Aufgrund dieser Planungen stehen verschiedene Interessenskonflikte zwischen Marktgeschehen und Bestandsgastronomie zu befürchten, die aus Sicht des Referats für Arbeit und Wirtschaft einer für alle Seiten gangbaren Lösung zugeführt werden sollten.

Mögliche Konkurrenzsituationen werden zum Einen beim Platzbedarf bestehen. Die in der Beschlussvorlage vorgeschlagene Beibehaltung der deutlich vergrößerten Freischankflächenbereiche würde sich vielfach bereits mit dem traditionellen Marktgebiet vieler Christkindmärkte, auch dem des städtischen Marktes, überschneiden. Durch die bereits angesprochene notwendige örtliche Entzerrung der einzelnen Buden würde sogar eine Ausweitung des Marktgebiets angestrebt, um möglichst vielen Beschickern noch eine Verdienstmöglichkeit zu erhalten. Bei im Gegenteil noch teils deutlich verkleinertem Marktbereich würden entweder sehr viele Beschicker keinen Standplatz mehr bekommen können oder würde die sinnvolle Gestaltung einzelner Christkindmärkte nicht mehr möglich sein. Für den städtischen Christkindmarkt soll das genehmigte Marktgebiet (siehe Dult- und Christkindmarktsatzung im Anhang) bis auf den Marienhof komplett in Anspruch genommen werden. Es wird daher gebeten, im Marktbereich wie bisher für Zeit des Marktes Freischankflächen zu reduzieren oder in Ausnahmefällen wegfällen zu lassen – jedoch nur soweit dies absolut notwendig ist, damit auch der Bestandsgastronomie möglichst hohe Umsatzchancen verbleiben.

Für die sonstigen Christkindmärkte im Stadtgebiet wird gebeten, entsprechende Lösungen in sinnvollem Ausgleich zwischen den Interessen der Marktbetreiber und -besucher sowie der Bestandsgastronomie zu finden.“

Bereits jetzt enthält jeder Bescheid zur Genehmigung einer Freischankfläche folgenden Passus:

„Unabhängig von Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) kann die Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund, insbesondere bei Kollision mit anderen Sondernutzungen wie mit Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Telekommunikationsleitungen, vorübergehend für die Dauer der kollidierenden Sondernutzungsrechte Dritter ganz oder teilweise aufgehoben werden.“

Bei Anwendung dieser Widerrufsmöglichkeit wird auch bisher stets eine interessengerechte Lösung angestrebt und gewährleistet, dass die Einschränkungen für den jeweiligen Gastronomiebetrieb so gering wie möglich sind. Dies geschieht durch die Reduzierung der Freischankfläche nur um die für die Durchführung der genannten Vorhaben zwingend erforderlichen Bereiche bzw. die zeitliche Beschränkungen der erforderlichen Einschränkungen auf ein Mindestmaß. Dies wird auch selbstverständlich bei den im Winter stattfindenden Christkindmärkten so gehandhabt. Das Kreisverwaltungsreferat steht mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft in ständigem Austausch, damit genehmigte Freischankflächen bei der Planung des städtischen Christkindmarktes bestmöglich berücksichtigt werden können.

Die in der Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft angesprochene etwaige Kollision zwischen Christkindmärkten und des Außer-Haus-Verkaufs durch die Bestandsgastronomie (siehe Anlage 1) steht nicht in Verbindung mit den Freischankflächen, sondern mit der Gastronomie als solches. Diese Themen sind im Rahmen der Beschlussfassung des Stadtrats über den diesjährigen städtischen Christkindmarkt bzw. bei der Genehmigung des jeweiligen Vorhabens zu behandeln, da erst anhand des konkreten Konzepts mögliche Maßnahmen erarbeitet und geprüft werden können.

Auch in den kommenden Monaten werden die Auswirkungen der genehmigten Freischankflächen weiterhin detailliert evaluiert. Im März 2021 wird dem Stadtrat dann nochmals umfassend zu den Auswirkungen berichtet und ein Vorschlag zum künftigen Umgang mit den temporär genutzten Flächen vorgelegt. Insbesondere sind die folgenden Punkte weiter zu klären bzw. zu beobachten:

### **3.1 Parkraummanagement**

Die Stadtbezirke und einzelne Straßenzüge sind von dem Parkplatzenfall vollkommen unterschiedlich betroffen. Insbesondere, wenn in bestimmten Bereichen eine Vielzahl von

Freischankflächen auf Parkplätzen genehmigt werden, hat dies nennenswerte Auswirkungen auf das Parkraummanagement, für welches das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (künftig das Mobilitätsreferat) federführend zuständig ist. Bislang war für die nur temporär eingerichteten Freischankflächen eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten nicht angezeigt. Gleiches Vorgehen gilt bei temporären Einschränkungen des Angebots an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum in den dicht bebauten Innenstadtbereichen durch Baustellen, Veranstaltungen o.ä. Eine Änderung der Parkregeln in den Parklizenzgebieten wird dabei nur dann angezeigt sein, wenn sich Behinderungen im ruhenden Verkehr über einen längeren Zeitraum hinziehen oder sich Probleme bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben. Die Überprüfung der Parkregelungen in den bestehenden Lizenzgebieten und das diesbezüglich notwendige systematische Vorgehen sollen - unter Berücksichtigung des Parkplatzentfalls bei dauerhafter Einrichtung der Freischankflächen - unter dem besonderen Fokus der Interessen der Bewohner\*innen im nächsten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement voraussichtlich im ersten Quartal 2021 aufgegriffen werden.

### **3.2 Baugenehmigung**

Freischankflächen über 40 Quadratmetern sowie Fälle, in denen die Bewirtungsfläche außen größer als die Innen-Gastraumfläche wird, bedürfen einer Baugenehmigung. Dies betrifft ca. 40 Prozent der temporär genehmigten Freischankflächen und damit ca. 350 Fälle. Bis zum 31.3.2021 werden die temporär eingerichteten Freischankflächen weiterhin von der Lokalbaukommission geduldet. Nur bei einer dauerhaften Einrichtung von Freischankflächen wird wie bisher in den genannten Fällen ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren durchgeführt. Da ein solches Verfahren einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Antragsteller\*innen bedeutet, wird hiervon bei den nach wie vor nur temporär möglichen Erweiterungsmöglichkeiten abgesehen.

### **3.3 Beschwerdelage**

Es ist davon auszugehen, dass viele Anwohner\*innen vor dem Hintergrund des nur temporären Entfalls von Parkplätzen und dem Wissen um die finanzielle Notlage der Gastronomie derzeit noch die notwendige Geduld bei der Parkplatzsuche aufbringen. Mit zunehmender Genehmigungsdauer ist damit zu rechnen, dass sich ein repräsentatives Beschwerdebild ergibt. Zudem ist der Parksuchverkehr in der Stadt aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens sowie der Geschäftstätigkeit deutlich reduziert gewesen und nähert sich erst sukzessive wieder an den Normalzustand an.

Es gilt, die Interessen aller im Auge zu behalten. Daher soll auch der Zeitraum bis zum 31.3.2021 nochmals als Testphase genutzt werden, um die Auswirkungen evaluieren und interessengerechte Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen zu können.

### **3.4 Beteiligung der Bezirksausschüsse (BA)**

Auch das Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse soll bis zum 31.3.2021 weiterhin ausgesetzt werden:

Mit Wirkung zum 15.5.2020 hat der Oberbürgermeister die an die Bezirksausschüsse zur Entscheidung über Freischankflächen erteilte Vollmacht bis zum Ablauf des 30.9.2020 wieder an sich gezogen und das Entscheidungsrecht an das Kreisverwaltungsreferat delegiert. Hierdurch konnte die Bearbeitungszeit bei der Verbescheidung von Anträgen auf Freischankflächen, wie unter Ziffer 2.2 dargestellt, enorm reduziert werden.

Damit Neuanträge auch weiterhin von dieser Verfahrensbeschleunigung profitieren können und im Sinne der damit einhergehenden erhöhten Effektivität sowie Effizienz bei der Verbescheidung wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat dem Oberbürgermeister empfiehlt, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen bis zum 31.3.2021 an sich zu ziehen und an das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Grund ist nach wie vor die pandemiebedingte Ausnahmesituation und die Beschleunigung der Unterstützung der Gastronomiebetriebe.

Entfällt das Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse, so lebt das in Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (im folgenden: BA-Satzung) niedergelegte Anhörungsrecht wieder auf. Für eine Stellungnahme wird dem zuständigen Bezirksausschuss gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Um diese Verzögerung zu vermeiden, hat der Stadtrat in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 00392 beschlossen, dass, falls der Oberbürgermeister der erläuterten Empfehlung folgt, das dann bestehende Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse gem. Ziffer 12.3 des Katalogs des KVR zur BA-Satzung bis zum 31.12.2021 in ein Unterrichtsrecht umgewandelt wird. Hierzu nimmt das Direktorium wie folgt Stellung:

„Hierbei handelt es sich um eine Satzungsänderung, für die eine Änderungssatzung erlassen werden müsste. Diese wiederum müsste von der Vollversammlung des Stadtrates beschlossen werden. Zudem wären grundsätzlich eine Anhörung der BA sowie eine Vorberatung in der BA-Satzungskommission erforderlich (Anlage 1 der BA-Satzung, Ziffer 1 im Abschnitt Direktorium bzw. § 25 Abs. 2 Satz 2 BA-Satzung). In der Beschlussvorlage im Mai 2020 wurde dies wegen des extremen Zeitdrucks sowie der Tatsache, dass sich die BA seinerzeit in ihrer Konstituierungsphase befanden und noch nicht voll handlungsfähig waren, nicht berücksichtigt. Wir sind der Auffassung, dass vorliegend entweder eine

ordnungsgemäße Satzungsänderung erfolgen muss oder den BA das satzungsgemäße Anhörungsrecht einzuräumen ist.

Hinsichtlich den Ausführungen der Beschlussvorlage zur Verzögerung der Genehmigung ist festzustellen, dass die Anhörungsfrist in Ausnahmefällen verkürzt werden kann. Zudem kann in unaufschiebbaren Fällen die bzw. der BA-Vorsitzende bzw. die Vertretung gehört werden. Wenn auch dies nicht möglich ist, genügt eine Unterrichtung (§ 13 Abs. 2 BA-Satzung). Nach unserer Auffassung genügen die vorliegenden Ausnahmeregelungen, um die Freischankflächenerlaubnis zügig erteilen zu können. Wir regen an, in der Beschlussvorlage eine konkrete Verkürzung der Anhörungsfrist auf zwei Wochen für entsprechende Anträge dem Stadtrat vorzuschlagen.“

Um die Bezirksausschüsse bei der Entscheidung über die Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen wieder angemessen einzubinden, wird diesen das in der BA-Satzung niedergelegte Anhörungsrecht ab 1.10.2020 wieder eingeräumt. Um aber auch weiterhin im Sinne der Gastronomie die Genehmigungsverfahren bestmöglich zu beschleunigen, wird die Anhörungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 der BA-Satzung entsprechend der Empfehlung des Direktoriums von sechs auf zwei Wochen verkürzt.

Natürlich sollen sich die BA aber vor einer politischen Entscheidung über die Genehmigung der zusätzlichen temporären Freischankflächen auch in der kommenden Sommersaison einbringen können. Hierzu soll den BA die Gelegenheit gegeben werden, die Entwicklungen im jeweiligen Stadtbezirk in den kommenden Monaten zu beobachten und im Dialog mit den Bürger\*innen etwaige Probleme zu identifizieren. Bevor dem Stadtrat dann im März 2021 ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet wird, werden die BA angehört und können ihre Bedenken bzw. Wünsche in das Verfahren einbringen. So ist sichergestellt, dass vor der weiteren politischen Willensbildung die Bedürfnisse und Besonderheiten jedes Stadtbezirks in die Betrachtung einfließen können.

### **3.5 Gebühren**

Mit Beschluss der Vollversammlung am 17.6.2020 wurde die Sondernutzungsgebührensatzung insofern geändert, als die Gebühren für Freischankflächen bis zum 31.12.2020 auf Null gesetzt wurden. Die rechtlichen Bedenken des Kreisverwaltungsreferats sind in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499 dargestellt. Der Stadtrat hat demgegenüber wiederholt seinen politischen Willen zum Ausdruck gebracht, dass Gewerbetreibende von den pandemiebedingt erlittenen Umsatzeinbußen auch durch den Verzicht der Landeshauptstadt auf die Erhebung von Gebühren entlastet werden sollen.

Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Dies gilt sowohl für dauerhafte als auch für temporäre (Erweiterungen von) Freischankflächen. Mit dem Versand der Ge-

bührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann.

#### **4. Gastronomie in den Wintermonaten**

##### **4.1 Winterkonzept für die Gastronomie**

Die für die Gastronomie in den Wintermonaten geltenden infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen werden durch die zuständigen Bayerischen Staatsministerien geregelt. Der Umfang der Einschränkungen und Auflagen ist vom Infektionsgeschehen abhängig.

Natürlich werden die Gastronomiebetreiber\*innen durch das Kreisverwaltungsreferat laufend über die aktuell geltenden Vorgaben informiert. Hierzu wurde die Internetseite [www.muenchen.de/gastro](http://www.muenchen.de/gastro) eingerichtet. Auf dieser wird umfassend über Themen wie Veranstaltungen in Gaststätten oder auch die Möglichkeit des Einbaus von Trennscheiben zur Erhöhung der Gastplatzanzahl trotz Geltung des Abstandsgebots informiert. Gastronomiebetrieben wird bei Kontrollen ein Flyer mit einem entsprechenden Hinweis auf diese Internetseite ausgehändigt. Im Rahmen des Außendienstes werden zudem Gastronomiebetriebe individuell beraten, welche Auflagen für sie gelten und ob/welche Möglichkeiten es gibt, die Anzahl der Gastplätze zu erhöhen. Schließlich steht das Kreisverwaltungsreferat auch in ständigem Austausch mit Gastronomiebetreiber\*innen sowie Interessenverbänden wie dem DEHOGA und platziert deren Themen bei den Ministerien, um auf interessengerechte Lösungen hinzuwirken.

Ferner hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zusammen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ein umfassendes Hygienekonzept für die Gastronomie veröffentlicht, welches ständig im Hinblick auf die aktuelle Situation und die geltenden Rahmenbedingungen aktualisiert wird.

Auch wenn das KVR stets bemüht ist, die Gastronomiebetriebe möglichst frühzeitig und umfassend über etwaige Änderungen der geltenden Rahmenbedingungen zu informieren, muss auch weiterhin flexibel und kurzfristig auf die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben reagiert werden. Das Kreisverwaltungsreferat wird die Betreiber\*innen natürlich auch weiterhin bezüglich der Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beraten.

Die Erarbeitung eigener Konzepte für die Gastronomie durch das Kreisverwaltungsreferat ist aufgrund der Vielfalt der gastronomischen Szene nicht möglich. Zudem sind die Vorstellungen, die finanziellen Möglichkeiten zB für Umbaumaßnahmen und die Bedürfnisse



der Betriebe sehr unterschiedlich. Von den Betreiber\*innen erstellte Konzepte werden aber natürlich jederzeit gerne geprüft und gegebenenfalls optimiert.

## 4.2 Heizstrahler

Die Gastronomie hat aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen auch weiterhin mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. Grundsätzlich bleiben das Kreisverwaltungsreferat und alle weiteren betroffenen Fachdienststellen bezüglich der Verwendung von Heizstrahlern bei der zuletzt in der Vorlage Nr. 14-20 / A 06657, „Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben.“ dargestellten und so auch vom Stadtrat am 19.2.2020 beschlossenen Linie, dass insbesondere unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner die Nutzung von Heizstrahlern nur während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann (Anlage 2).

Das Referat für Gesundheit führt hierzu Folgendes aus:

„Anknüpfend an bisherige Stellungnahmen zu dieser Thematik sind Heizpilze aus Sicht des RGU im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß kritisch zu sehen, da der Energieaufwand für den Betrieb von Heizpilzen – unabhängig von der Energieart – unverhältnismäßig hoch ist.

Angesichts der SARS-CoV-2 Pandemie erscheint es aber im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes verhältnismäßig, Maßnahmen zu ermöglichen, die eine Verlagerung von Freizeitaktivitäten von geschlossenen Räumen ins Freie unterstützen.

Sollte das KVR die bisherige Linie der Landeshauptstadt novellieren wollen, sollte der Bezug von Ökostrom in jedem Fall zur Auflage gemacht werden.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Es sollte auch eine Ausnahme für geeignete Heizstrahler gewährt werden, solange Corona-bedingte Einschränkungen gelten. Es muss jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, das wirtschaftliche Überleben der Gastronomiebetriebe zu sichern.“

Derzeit herrscht eine pandemiebedingte Ausnahmesituation, die es rechtfertigt, temporär auch von bewährten Grundsätzen abzuweichen. Daher empfiehlt das Kreisverwaltungsreferat, die Nutzung von Heizstrahlern auf Freischankflächen ausnahmsweise im kommenden Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom

25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zu erlauben. Dies scheint – wie vom RGU ausgeführt – insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel niedriger ist als im Innenbereich und deshalb die Flächen der Außengastronomie insbesondere auch im Frühjahr und Herbst verstärkt genutzt werden sollten. Zudem kann auch dies die Gastronomiebetriebe dabei unterstützen, erlittene Umsatzeinbußen etwas auszugleichen.

Eine (schriftliche) Genehmigung für die Aufstellung von Heizpilzen ist dabei nicht erforderlich. Hierdurch wird der entsprechende Verwaltungsaufwand mit entsprechenden zeitlichen Vorlaufzeiten vermieden. Die Aufstellung wird daher geduldet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Die üblichen (brandschutzrechtlichen) Auflagen zu Heizstrahlern sind selbstverständlich zu beachten: Das Gerät muss mit einer entsprechenden Bescheinigung für den gewerblichen Betrieb zugelassen sein. Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien wie Markisen, Sonnenschirme, Umzäunungen müssen eingehalten werden. Soweit Angaben nicht vorhanden sind, ist ein Mindestabstand von 40 cm, in Strahlungsrichtung von 80 cm, erforderlich. Der Abstand muss so groß sein, dass keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. Neugeräte müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein; eine entsprechende Bedienungsanleitung bzw. Betriebsanleitung muss am Betriebsort vorliegen.

Dem Umweltschutz wird insofern Rechnung getragen, als während der Geltung der mitteleuropäischen Winterzeit, um die Emissionen bestmöglich zu reduzieren, nur mit Strom betriebene Heizpilze erlaubt sind. Die Duldung ist an den Bezug von Ökostrom geknüpft, welcher auf Nachfrage oder bei Kontrollen den zuständigen Bezirksinspektionen nachzuweisen ist.

#### **4.3 Überdachungen/Einhausungen von Freischankflächen**

Bereits jetzt nutzen viele Gastronomiebetriebe die Möglichkeit, im Rahmen des § 21 Absatz 1 der Sondernutzungsrichtlinien, Freischankflächen mit mobilen Einrichtungen wie Markisen oder Sonnenschirmen temporär vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Zu Überdachungen führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

„Überdachungen als Sonnen- und Wetterschutz sind zulässig, solange sie mobil und temporär eingesetzt werden können und nicht als bauliche Anlage im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO, also mit dem Erdboden verbunden, gelten. Dies können z. B. Sonnenschirme und Markisen (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 f BayBO) sein, jeweils ohne Werbung.

Über diese mobilen Formen des Sonnen- und Wetterschutz hinaus kann von Seiten PLAN HA IV keine pauschale Zustimmung erfolgen, sondern nur im Einzelfall entschieden werden.

Hinweis: Auf Dauer ausgefahrene und schienengeführte Markisen können nicht mehr als unbedeutende Bauteile nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 f BayBO angesehen werden und sind genehmigungspflichtig.“

Die Branddirektion nimmt wie folgt Stellung:

„Von Seiten der Branddirektion kann den Überdachungen der Freischankflächen nach einer Einzelfallprüfung zugestimmt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Baurechtliche Bewertung der Überdachung durch das Planungsreferat HA IV Lokalbaukommission. Die Anforderungen des Art. 12, der Art. 24 bis Art. 28 und Art. 30, Art. 31 Bayerischer Bauordnung (BayBO) zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch und zur Sicherstellung der Rettungswege sind in Abhängigkeit der baurechtlichen Einstufung zu beachten. Abweichungen nach Art. 63 BayBO sind zulässig. Gegebenenfalls kommt auch die Anwendung der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Vollzug Art. 72 BayBO) in Betracht.
- b) Unabhängig von der baurechtlichen Einstufung müssen die Überdachungen im Rahmen einer Risikobewertung nach Verordnung über die Feuerbeschau (FBV) jedoch mindestens aus Baustoffen, die schwerentflammbar und nichtbrennend abtropfend sind, hergestellt werden. Zwischen Heizstrahlern und Überdachungen aus brennbaren Baustoffen sind die nach Gerätebauart nötigen Mindestabstände einzuhalten.
- c) Die §§ 19 und 20 der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.
- d) Die 2. Rettungswege für die angrenzenden Gebäude im Sinne des Art. 31 BayBO müssen weiter gewährleistet werden. Dabei sind auch die Aufstellmöglichkeiten tragbarer Leitern der Feuerwehr zu beachten. Insbesondere größere Aufbauten auf bisherigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum werden im Regelfall den Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeuges behindern sowie in den Anleiterwinkel zum Gebäude hineinragen. Durch den Antragsteller sind durch eine geeignete Planvorlage (Grundriss und Schnitt im Maßstab 1:100) die Bedenken auszuräumen.
- e) Hydranten müssen für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung frei zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.“

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt hierzu unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Das RAW fordert, dass fest installierte Überdachungen von Freischankflächen großzügig zugelassen werden, sofern Brandschutzvorschriften und notwendige Hygieneschutzbedin-

gungen, wie eine ausreichende Durchlüftung usw., nicht entgegenstehen. Da die Corona-bedingten Beschränkungen in der Regel deutlich weniger Gastplätze im Innenraum zulassen und ohnehin weniger Menschen Gaststätten besuchen, um die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, sollte eine gleichzeitige Nutzung von Innenraum und Freischankfläche durchgehend zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass die gemäß Konzession zugelassene Gästezahl eher selten überschritten wird und dadurch die Anzahl Toiletten und Stellplätze ausreichen.

Auch bittet das RAW um Überprüfung, inwieweit Windwände an den Freischankflächen zum Einsatz kommen können.“

Das Baureferat hat keine grundsätzlichen Anmerkungen.

Die Polizei kann hierzu ohne detaillierte Informationen zum jeweiligen Einzelfall keine Einschätzung abgeben.

Vor dem Hintergrund dieser fachbehördlichen Äußerungen können im Einzelfall nach Prüfung durch die betroffenen Fachdienststellen reine Überdachungen über die bestehenden Möglichkeiten hinaus, Sonnen- und Wetterschutz mobil und temporär einzusetzen, genehmigt werden. Soweit sich im Einzelfall Flächen für solche Überdachungen eignen sollten, werden Lokalbaukommission und das Kreisverwaltungsreferat ein Standardverfahren für die Prüfung der bauaufsichtlichen und sondernutzungsrechtlichen Fragen vereinbaren, um den Aufwand für beide Seiten so gering wie möglich zu halten.

Bedenken gegen feste Überdachungen bestehen, da diese zusammen mit der Möglichkeit der Beheizung bedeuten würden, dass keinerlei Wechselnutzung der Innen- und Außenflächen mehr stattfinden würde. Bei jeder Witterung könnte somit eine deutlich höhere Bewirtungsfläche genutzt werden. Dies führte wiederum dazu, dass die der Baugenehmigung zugrundeliegenden Flächen signifikant überschritten würden und damit insbesondere die Toilettenanzahl zu gering sein könnte. Gerade Letzteres würde wieder das Infektionsrisiko erhöhen, da die Toiletten von allen Gästen genutzt werden müssten.

Eine vollständige Einhausung mit Seitenwänden muss aus folgenden Gründen generell ausscheiden:

Der Vorteil bei der Nutzung der Freischankflächen auch in den Wintermonaten ist gerade, dass das Infektionsrisiko unter freiem Himmel geringer ist. Werden die Freischankflächen nun aber mit Dach und Seitenwänden eingehaust (zB durch Zeltaufbauten oder Windwände), so geht genau dieser Effekt verloren. Bei reinen Überdachungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob noch eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet ist. Die bereits bestehenden Möglichkeiten, Markisen bzw. Schirme zu nutzen, bieten schon jetzt ausreichend Schutz vor vorübergehenden Niederschlägen, gewährleisten dabei aber

auch eine ausreichende Durchlüftung. Nur bei Aufrechterhaltung der entsprechenden Luftzirkulation bleiben der Charakter der Freischankfläche als Außengastronomie erhalten und das Infektionsrisiko ausreichend reduziert.

In straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht ist überdies im jeweiligen Einzelfall sicherzustellen, dass insbesondere in Kreuzungsbereichen Sichtbeziehungen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Dieses Risiko würde deutlich erhöht werden, wenn auch seitliche Einhausungen – wie Windwände – zugelassen werden würden.

#### **4.4 Anderweitige Nutzung von Freischankflächen**

In § 23 Absatz 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) ist vorgesehen, dass auf Freischankflächen mit wenigen Ausnahmen nur Stühle und Tische gestellt werden dürfen. Hintergrund ist, dass bei darüber hinausgehenden Nutzungen der Flächen vor einem Gastronomiebetrieb Kollisionen mit Belangen der Barrierefreiheit, der Anwohnerinteressen (Lärm und Geruchsbelästigungen), der Verkehrssicherheit, der Rettungswegesituation etc. zu befürchten sind.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt hierzu Folgendes aus:

„Von Seiten des PLAN HA IV kann lediglich auf die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit bezogen auf die Freischankflächen Stellung genommen werden. Der Aufstellung von Glühweinständen oder Ähnlichem kann für die Dauer der coronabedingten Einschränkungen zugestimmt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

- vorhandene, befestigte Flächen
- räumlicher Bezug zum bestehenden, genehmigten Betrieb
- keine Erhöhung der Gastplätze
- Beachtung des Denkmal- und Naturschutzes
- Freihaltung der Rettungswege

Zudem darf das Stadt- und Landschaftsbild durch eine Übermöblierung nicht beeinträchtigt werden.

Bauliche Anlagen mit gebäudeähnlicher Nutzung und Wirkung sind immer im Einzelfall zu entscheiden, da dies einer genehmigungspflichtigen Erweiterung des vorhandenen Gaststättenraums entsprechen würde.“

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München nimmt wie folgt Stellung:

„Nach Auffassung des Facharbeitskreises Tourismus im Behindertenbeirat München liegt es in Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten, Herrn Oswald Utz, im Interesse der

Bürgerinnen und Bürger, die Freischankflächen auch im Winter nutzen zu können. Damit sie auch den Menschen mit Behinderungen offen stehen, halten wir es für notwendig, an Speisen- und Getränkeausgabestellen folgende Bedingungen zu erfüllen:

Vor der Theke ermöglicht eine Bewegungsfläche von mindestens 150 x 150 cm den Rollstuhl- und Rollatornutzer\*innen, ungehindert wenden können.

Dieser Tresenplatz ist maximal 80 cm hoch und auf einer Breite von 90 cm 55 cm tief unterfahrbar.

Falls Stehtische vorgesehen sind, ist mindestens ein Tisch mit einer Oberkante von 72 cm und einer lichten Höhe von 67 cm vorhanden, damit auch Rollstuhlfahrer\*innen ihr Ge- deck abstellen können.

Für Senioren und Gehbehinderte ist an Sitzgelegenheiten mit Rücken- und Armlehnen zu denken.

Das Speisen-, Getränke- oder sonstige Angebot ist groß und kontrastreich zu beschil- dern, damit es auch sehbehinderte Personen lesen können.

Die Freischankfläche muss auf derselben Höhe wie die Gehbahn stehen, also weder auf einem Podest noch auf der Fahrbahn. Nur so können sie auch Personen mit einem Roll- stuhl oder Rollator nutzen.

Die Gehbahnbreite darf durch die Freischankfläche nicht verengt werden, damit sie alle Menschen ungehindert passieren können.

Der Winterdienst – unabhängig davon, ob ihn die LHM oder der/die Anlieger\*in leistet – muss sicherstellen, dass sowohl der Zugang von der Gehbahn als auch die Freischank- fläche selbst frei von Schnee und Eis gehalten werden.“

Das Baureferat und die Branddirektion haben keine grundsätzlichen Anmerkungen. Die Polizei kann auch hierzu ohne detaillierte Informationen keine Einschätzung abgeben.

Eine pauschale Genehmigung von Verkaufsständen bzw. -buden oder anderen Aufbau- ten (wie Eisstockbahnen) auf Freischankflächen ist nicht möglich. Hier ist im jeweiligen Einzelfall eine Prüfung der Einhaltung der oben genannten baurechtlichen Belange und der Anforderungen im Sinne der Barrierefreiheit sowie der Vorgaben des Brandschutzes und aller weiteren sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen der zu beteiligen- den Fachdienststellen erforderlich. So ist unter anderem sicherzustellen, dass insbeson- dere in Kreuzungsbereichen Sichtbeziehungen zur Gewährleistung der Verkehrs- sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die Belange der Anwohner\*innen ins- besondere bei der Frage einer geeignete Abführung der Abluft zu berücksichtigen. Würde nämlich zB auf der Freischankfläche gekocht, so müsste sichergestellt werden, dass die

Abluft nicht die Wohnqualität der oberen Stockwerke des Gebäudes beeinträchtigt. Bei der Verbescheidung etwaiger Anträge werden die Bezirksinspektionen natürlich wie immer darauf bedacht sein, zusammen mit den Betreiber\*innen interessengerechte Lösungen zu finden. Insbesondere für flächenintensive Nutzungen wie Eisstockbahnen oder Verkaufsbuden werden die Flächen der genehmigten Freischankflächen jedoch häufig nicht ausreichen. Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist ja auch bereits bisher ohne weitere Genehmigung möglich – erforderlichenfalls sogar an der Tür oder durch das geöffnete Fenster.

Sollten Verkaufsstände auf Freischankflächen ermöglicht werden, so würden in einzelnen Straßenzügen letztendlich dezentrale Christkindmärkte geschaffen. Dies stellte zum einen aufgrund des damit verbundenen Lärms dann auch während des gesamten Winters eine enorme Belastung für die Anwohner\*innen dar. Zum anderen würden dadurch auf zum Teil engen Gehwegen Menschenansammlungen erzeugt, was sowohl im Sinne der Barrierefreiheit bzw. Verkehrssicherheit als auch infektionsschutzrechtlich zu vermeiden ist. Die Kund\*innen der Gastronomie würden die gekauften Speisen und Getränke (wie zB Glühwein) in der Regel in unmittelbarer Umgebung des Gastronomiebetriebs konsumieren. Daher können derartige Vorhaben nur genehmigt werden, wenn auf der Freischankfläche genügend Platz zur Bewirtung der Gäste von Verkaufsständen zur Verfügung gestellt wird. Menschenansammlungen außerhalb der genehmigten Flächen müssten vermieden werden; für Zuwiderhandlungen würden die Betreiber\*innen gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis immer eine bestimmte Nutzung des öffentlichen Raums genehmigt. Bei Freischankflächen ist dies das Aufstellen von Stühlen und Tischen. Soll dort nun eine anderweitige Nutzung erfolgen, so ist auch eine neue Genehmigung erforderlich. Bei der Verbescheidung der Anträge sind alle betroffenen Fachdienststellen einzubinden. Für Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Grund liegt das Entscheidungsrecht zudem gemäß Nr. 10 des Anhangs 3 (Vollmacht des Oberbürgermeisters gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 2 GO vom 9.4.2018) der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München bei den Bezirksausschüssen. Von einer derartigen, eigenständigen Verkaufseinrichtung ist immer dann auszugehen, wenn der gesamte Verkaufsvorgang dort abgewickelt wird.

Zur Unterstützung der Gastronomie wird das Kreisverwaltungsreferat § 23 Absatz 1 der Sondernutzungsrichtlinien in den kommenden Wintermonaten zwar großzügig auslegen und im Rahmen des rechtlich Möglichen auch anderweitige Nutzungen von Freischankflächen zulassen. Allerdings sind die genannten Vorgaben zu beachten, weswegen der Handlungsspielraum begrenzt ist.

## **5. Konzessionsänderung bei bestehenden Betrieben**

Die jeweilige gaststättenrechtliche Konzession richtet sich in erster Linie nach der in der Baugenehmigung festgelegten Nutzungsart. Hierbei handelt es sich immer um eine dauerhafte Festlegung, die insbesondere die baulichen Gegebenheiten und den Schutz der Anwohner\*innen berücksichtigt. Eine schnelle Änderung der Nutzungsart und aufgrund dessen eine Umkonzessionierung wäre aufgrund der zahlreichen zu prüfenden Belange (Rettungswege, Lärmsituation etc.) weder kurzfristig möglich noch bestünde hierfür ein relevanter Bedarf:

In München gibt es derzeit ca. 8300 gastronomische Betriebe aller Art. Bieten reine Schankwirtschaften aktuell auch Speisen an, so können diese als Speisewirtschaften auch in Innenräumen gem. § 13 Abs. 5 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bewirten. Die Verordnung bezieht sich dabei nicht auf eine bestimmte Gaststättenkonzession, sondern ausdrücklich nur auf die faktische Eigenschaft als Speisewirtschaft.

Bei der Bewertung, ob eine Speisenabgabe erfolgt, wird ein großzügiger Maßstab angelegt: Grundsätzlich gilt, dass eine Speisegaststätte auch tatsächlich zubereitete Speisen abgeben muss. In welchem Umfang dies geschieht (zB nur kleine Gerichte) ist unerheblich. Die Kommentarliteratur geht sogar so weit, dass bereits jedes Nahrungsmittel, das von der Verkehrsanschauung nicht als Getränk angesehen wird, eine Speise darstellt.

Eine Abgabe von Speisen in größerem Umfang wäre für viele Betriebe unabhängig von deren Konzession auch nicht kurzfristig realisierbar, da geeignete Küchen mit entsprechenden Abluftsystemen fehlen. Diese könnten nur mit einem enormen finanziellen und zeitlichen Aufwand nachträglich eingebaut werden.

Die konkrete Anzahl der derzeit noch geschlossenen Betriebe ist schwer zu beziffern, da sich die Begebenheiten täglich ändern können. Betreiber\*innen öffnen teilweise nicht bzw. schließen wieder, falls ein wirtschaftlich rentabler Betrieb nicht möglich ist. Schätzungsweise müssen aufgrund des großzügigen Maßstabs für Speisewirtschaften derzeit nur noch ca. 100 Bars, Clubs und Diskotheken für den normalen Betrieb gemäß der aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geschlossen bleiben. Allerdings ist die Vermietung der Räumlichkeiten von geschlossenen Betrieben für private Feiern möglich, wenn es sich dabei tatsächlich um eine geschlossene Veranstaltung mit einem verantwortlichen Gastgeber und einem Teilnehmerkreis, der durch persönliche Bekanntschaft und durch den Veranstaltungszweck (wie etwa einen familiären Anlass) miteinander verbunden ist.

Zudem hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 8.9.2020 folgendes beschlossen:



„Schankwirtschaften werden ab dem 19. September 2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots. Ergänzend gilt, dass

- in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
- in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
- sich jede Person einzeln registrieren muss.“

Auch vor diesem Hintergrund sind Konzessionsänderungen nicht erforderlich.

Ferner haben sich im Rahmen eines vom Referat für Arbeit und Wirtschaft organisierten runden Tisches am 28.7.2020 zum Thema „Münchens Clubs, Discos, Kinos und Tanzlokale retten“ die anwesenden Betreiber\*innen von Clubs gegen eine anderweitige Nutzung ihrer Betriebe ausgesprochen. Dies ist auch auf die dafür zunächst erforderlichen Investitionen mit ungewisser Rentabilität zurückzuführen. Die Betreiber\*innen sind vielmehr an einer möglichst baldigen, mit dem Infektionsschutz in Einklang zu bringenden Wiedereröffnung ihrer Betriebe interessiert.

## **6. Zusätzliche Verkaufsflächen für den Einzelhandel**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft nimmt hierzu unter Einbeziehung der Rückmeldungen des DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, des HBE (Handelsverband Bayern e.V.), des CityPartnerMünchen e.V. und der Tourismus Initiative München TIM e.V. wie folgt Stellung:

„Die LHM sollte den Einzelhandel als stärksten Gewerbesteuerzahler unter den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen in gleichem Maß unterstützen wie die Gastronomie.

Der lokale Einzelhandel wurde durch die Folgen der Corona-Pandemie besonders belastet, zumal er durch das veränderte Einkaufsverhalten (steigender online-Einkauf) ohnehin derzeit vor großen Herausforderungen steht. Gerade die Innenstädte großer Metropolen wie München werden von Kundinnen und Kunden weniger besucht, wohl auch, da sie den ÖPNV als einfachstes Verkehrsmittel in die Innenstadt derzeit weniger nutzen.

Damit ist auch in München die hoch attraktive und lebendige Innenstadt mit einem identitätsstiftenden Einzelhandel massiv unter Druck. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt München gefordert, auch den Einzelhandel und weitere Dienstleister in Hinblick auf eine lebendige Innenstadt im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. Daher ist ein wichtiger Gesichtspunkt auch die seitens des HBE eingebrachte Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Auto - dies entspricht bei diversen Maßnahmen (auch bei Umplanungen etc.) grundsätzlich den mehrfach vorgebrachten Hinweisen des RAW.

Somit fordert das RAW, während der Corona-Pandemie Sondernutzungen ausnahmsweise großzügig zuzulassen. Hierzu gehören Warenauslagen auf dem Gehweg vor den Ge-

schäften im gesamten Stadtgebiet, insbesondere aber auch in der Innenstadt. Damit würde nicht nur ein zusätzlicher Kaufanreiz ermöglicht, sondern auch gegebenenfalls die Aufenthaltszeit im Freien während des Einkaufs gefördert werden. Die ohnehin niedrigen Kunden- und Touristenzahlen lassen keine größeren Menschenansammlung erwarten. Das Betreten des Ladens und das Abstandsgebot muss selbstverständlich weiterhin reguliert bleiben.

Ein Hinweis, dass bei Warenauslagen und Sondernutzungen auf eine ansprechende und geordnete Gestaltung zu achten ist, sollte in dieser Ausnahmesituation ausreichen, um einer Verunstaltung des Stadtbildes entgegen zu wirken.“

Jeder Gewerbebetrieb kann direkt vor seinem Einzelhandelsgeschäft auch bislang die Genehmigung der Aufstellung einer Warenauslage auf dem Gehweg gemäß § 22 der Sondernutzungsrichtlinien beantragen. Bei der Verbescheidung werden – wie bei Freischankflächen – zahlreiche betroffene Fachdienststellen eingebunden und insbesondere die Einhaltung der Mindestgehwegbreite sowie der Vorgaben der Verkehrssicherheit geprüft. Wie auch bei der Genehmigung der Freischankflächen wird im jeweiligen Einzelfall stets eine interessengerechte Lösung gefunden.

Aus folgenden Gründen spricht sich das Kreisverwaltungsreferat gegen eine Anwendung der für Freischankflächen ermöglichten temporären Erweiterungsmöglichkeiten auf Verkaufsflächen des Einzelhandels aus:

- Für Freischankflächen wird der öffentliche Raum zwar auch der Allgemeinheit entzogen, jedoch werden hierdurch auch wieder Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen. Dieser gesellschaftliche Mehrwert hat zur positiven Resonanz der Maßnahme in der Öffentlichkeit geführt. Auf Verkaufsflächen stehen jedoch hauptsächlich Waren und die Kund\*innen halten sich dort nur vorübergehend auf.
- Auch bei Verkaufsflächen im Freien müssen zur Bezahlung, zur Ansicht des gesamten Sortiments bzw. zur Anprobe stets auch noch die Innenflächen des Einzelhandelsgeschäfts betreten werden, dies wäre ein infektionsschutzrechtlicher Nachteil.
- Die Freischankflächen wurden geschaffen, um die aufgrund der Geltung des Abstandsgebots entfallenen Gastplätze zu kompensieren. Durch zusätzliche Verkaufsflächen im Freien würde die Ladenfläche jedoch vergrößert. Hier spielte auch die Wechselnutzung keine Rolle, da beim Einzelhandel dann immer Innen- und Außenfläche aufgrund des Angebots eines kompletten Sortiments gleichermaßen genutzt würden. Bauordnungsrechtlich wäre das Ladengeschäft dann anders zu beurteilen. Pauschale Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit sind nicht möglich, sondern es ist stets eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.
- Waren müssten so gesichert werden, dass diese nicht auf die Fahrbahn gelangen können. Zudem müsste der Einzelhandel in einen effektiven Diebstahlschutz investieren.

- Das Angebot von Lebensmitteln unmittelbar neben der Fahrspur müsste im jeweiligen Einzelfall auch auf Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben geprüft und vor Verschmutzungen und sonstigen Dekontaminationen geschützt werden.
- Warenauslagen müssten aufgrund des Diebstahlrisikos jeden Abend abgebaut werden. Es wäre daher damit zu rechnen, dass diese nicht so aufwendig und optisch ansprechend wie Freischankflächen gestaltet würden. Zudem wäre auch aufgrund der unterschiedlichen Sortimente mit negativen Auswirkungen auf die Stadtgestaltung zu rechnen.
- Würde man der Vielzahl an Einzelhandelsgeschäften die Nutzung von Parkplätzen ermöglichen, so würde nochmals Parkraum in einem signifikanten Umfang entfallen. Es wäre nicht damit zu rechnen, dass dies von den Anwohner\*innen aufgrund der bereits 964 entfallenen Parkplätze für Freischankflächen hingenommen würde.
- Die Parkplätze würden auch in den Abendstunden sowie an Sonn- und Feiertagen der Allgemeinheit entzogen, obwohl hier aufgrund der Vorgaben des Ladenschlussgesetzes keine Geschäftstätigkeit möglich ist.
- Bei Gastronomiebetrieben hat der Parkplatzwegfall gerade in Sommermonaten geringere Auswirkungen, da viele Gäste mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. In der Nähe von Ladengeschäften können jedoch Personen (zB Familien oder ältere Menschen) dringend auf Parkplätze angewiesen sein, um die gekauften Waren transportieren zu können. Die Flächenerweiterung der Geschäfte könnte folglich zu einer Verlagerung von Einkäufen in die Randgebiete mit ausreichend verbleibendem Parkangebot führen.
- Dem Fußgängerverkehr und insbesondere auch Menschen mit Mobilitätseinschränkungen würden weitere Flächen entzogen.

## **7. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Baureferat, dem Direktorium, der Stadtkämmerei, der Branddirektion, der Polizei und dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München abgestimmt. Die beteiligten Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

### **7.1 Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Den Bezirksausschüssen wurde die Beschlussvorlage jedoch zusammen mit einem Informationsschreiben zur weiteren Aussetzung des Entscheidungsrechts über die Genehmigung von Freischankflächen vorab zur Kenntnisnahme zugeleitet.

## **8. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **9. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war nicht möglich, da dem Stadtrat die aktuellen Statistiken zu den Freischankflächenanträgen bis September vorgelegt werden sollten. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist aufgrund des in der Vollversammlung beschlossenen Auftrags an das Kreisverwaltungsreferat, über die Auswirkungen der temporären Erweiterungsmöglichkeiten bis zum 30.9.2020 zu berichten, erforderlich.

## **10. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die in der Beschlussvorlage Nr. 20-24 / V 00392 dargestellten temporären Erweiterungsmöglichkeiten für Freischankflächen werden bis zum 31.3.2021 verlängert.
3. Das Kreisverwaltungsreferat berichtet dem Stadtrat bis zum 31.3.2021 erneut über die Auswirkungen der Erweiterung der Freischankflächen und unterbreitet nach Einbindung der Bezirksausschüsse einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat befasst den Stadtrat im Laufe des Jahres 2021 mit der Gebührenhöhe für Freischankflächen. Im Grundsatz gilt, dass während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots von 1,5 Metern in der Gastronomie keine Gebühren erhoben werden.
5. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 31.3.2021 weiterhin an sich zu ziehen und auf das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieser Empfehlung folgt, beschließt der Stadtrat, dass die Frist zur Gewährung des dann bestehenden Anhörungsrechts der Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur BA-Satzung bis zum 31.3.2021 auf zwei Wochen verkürzt wird.
6. Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation wird die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern auf Freischankflächen unter Einhaltung der unter Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen im kommenden Winter auch während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Winterzeit, also vom 25.10.2020 bis zum 28.3.2021, zugelassen.
7. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00249 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00253 vom 16.07.2020, Nr. 20-26 / A 00255 vom 17.07.2020 und Nr. 20-26 / A 00347 vom 10.08.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
8. Der Beschluss unterliegt bezüglich der Ziffern 3 und 4 der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**  
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an die Stadtkämmerei
4. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. an das Direktorium
6. an das Referat für Gesundheit und Umwelt
7. an das Baureferat
8. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532

Datum: 07.09.2020  
Telefon: 233-22607  
Telefax: 233-27651  
Clemens.Baumgärtner  
leitung.raw@muenchen.de

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**  
Referent für Arbeit und  
Wirtschaft

An das Kreisverwaltungsreferat, Referatsleitung Herrn Böhle

**Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten  
Abstandsgebots geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen**  
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925

**Mitzeichnung des Referates für Arbeit und Wirtschaft**

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet o.g. Beschlussvorlage vorbehaltlich folgender Änderungen bzw. Ergänzungen mit:

Für die Mitzeichnung hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft bei den betroffenen Verbänden DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) Bayern, dem HBE (Handelsverband Bayern e.V.), CityPartnerMünchen e.V. und Tourismus Initiative München TIM e.V. Stellungnahmen zu den in dieser Beschlussvorlage aufgegriffenen Stadtratsanträgen erbeten (siehe Anlagen; TIM e.V. schließt sich der Stellungnahme der DEHOGA Bayern an). Das Referat stimmt mit den aufgeführten Inhalten und Argumentationen der Verbände weitgehend überein und bittet, diese entsprechend einzubeziehen.

**Zu Punkt 4. Gastronomie in den Wintermonaten:**

Das RAW fordert, dass fest installierte Überdachungen von Freischankflächen großzügig zugelassen werden, sofern Brandschutzvorschriften und notwendige Hygieneschutzbedingungen, wie eine ausreichende Durchlüftung usw., nicht entgegenstehen. Da die Corona-bedingten Beschränkungen in der Regel deutlich weniger Gastplätze im Innenraum zulassen und ohnehin weniger Menschen Gaststätten besuchen, um die Gefahr der Ansteckung zu vermeiden, sollte eine gleichzeitige Nutzung von Innenraum und Freischankfläche durchgehend zugelassen werden. Es ist davon auszugehen, dass die gemäß Konzession zugelassene Gästezahl eher selten überschritten wird und dadurch die Anzahl Toiletten und Stellplätze ausreichen.

Ebenfalls sollte auch eine Ausnahme für geeignete Heizstrahler gewährt werden, solange Corona-bedingte Einschränkungen gelten. Es muss jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, das wirtschaftliche Überleben der Gastronomiebetriebe zu sichern.

Auch bittet das RAW um Überprüfung, inwieweit Windwände an den Freischankflächen zum Einsatz kommen können.

**Zu Punkt 6. Zusätzliche Verkaufsflächen für den Einzelhandel**

Die LHM sollte den Einzelhandel als stärksten Gewerbesteuerzahler unter den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen in gleichem Maß unterstützen wie die Gastronomie.

Der lokale Einzelhandel wurde durch die Folgen der Corona-Pandemie besonders belastet, zumal er durch das veränderte Einkaufsverhalten (steigender online-Einkauf) ohnehin derzeit vor großen Herausforderungen steht. Gerade die Innenstädte großer Metropolen wie München werden von Kundinnen und Kunden weniger besucht, wohl auch, da sie den ÖPNV als einfachstes Verkehrsmittel in die Innenstadt derzeit weniger nutzen.

Damit ist auch in München die hoch attraktive und lebendige Innenstadt mit einem identitätsstiftenden Einzelhandel massiv unter Druck. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt München gefordert, auch den Einzelhandel und weitere Dienstleister in Hinblick auf eine lebendige Innenstadt im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. Daher ist ein wichtiger Gesichtspunkt auch die seitens des HBE eingebrachte Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem Auto - dies entspricht bei diversen Maßnahmen (auch bei Umplanungen etc.) grundsätzlich den mehrfach vorgebrachten Hinweisen des RAW.

Somit fordert das RAW, während der Corona-Pandemie Sondernutzungen ausnahmsweise großzügig zuzulassen. Hierzu gehören Warenauslagen auf dem Gehweg vor den Geschäften im gesamten Stadtgebiet, insbesondere aber auch in der Innenstadt. Damit würde nicht nur ein zusätzlicher Kaufanreiz ermöglicht, sondern auch gegebenenfalls die Aufenthaltszeit im Freien während des Einkaufs gefördert werden. Die ohnehin niedrigen Kunden- und Touristenzahlen lassen keine größeren Menschenansammlung erwarten. Das Betreten des Ladens und das Abstandsgebot muss selbstverständlich weiterhin reguliert bleiben.

Ein Hinweis, dass bei Warenauslagen und Sondernutzungen auf eine ansprechende und geordnete Gestaltung zu achten ist, sollte in dieser Ausnahmesituation ausreichen, um einer Verunstaltung des Stadtbildes entgegen zu wirken.

#### **Das RAW bittet überdies bei der Genehmigung der Freischankflächen um Berücksichtigung von Christkindlmärkten und ähnlichen Märkten**

Das RAW hat bereits erste Gespräche mit den Sicherheitsbehörden geführt, um Möglichkeiten zu finden, dass auch im Jahr 2020 Christkindlmärkte stattfinden können. Dies betrifft sowohl den vom RAW, Fachbereich 6, Veranstaltungen, organisierten Markt auf dem Marienplatz als auch die vielen privaten Märkte, die die vorweihnachtliche Stimmung der Landeshauptstadt prägen und wichtiger Anziehungspunkt für Gäste aus dem Umland und auch Touristen sind - mit der entsprechenden Bedeutung für die Wertschöpfungsketten, insb. in der Innenstadt.

Grundlegende Maßgaben hierfür sind eine örtliche sowie ggf. eine zeitliche Entzerrung des Marktgeschehens sowie insbesondere spezielle Vorgaben für den Verkauf von Speisen und Getränken, die für den Verzehr an Ort und Stelle vorgesehen sind. Nach derzeitigen Planungen wird es erforderlich sein, eigene Plätze innerhalb des Marktbereichs auszuweisen, die im Zweifel abgegrenzt und nur mittels Zugangskontrollen betreten werden können.

Aufgrund dieser Planungen stehen verschiedene Interessenskonflikte zwischen Marktgeschehen und Bestandsgastronomie zu befürchten, die aus Sicht des Referats für Arbeit und Wirtschaft einer für alle Seiten gangbaren Lösung zugeführt werden sollten.

Mögliche Konkurrenzsituationen werden zum Einen beim Platzbedarf bestehen. Die in der



Beschlussvorlage vorgeschlagene Beibehaltung der deutlich vergrößerten Freischankflächenbereiche würde sich vielfach bereits mit dem traditionellen Marktgebiet vieler Christkindmärkte, auch dem des städtischen Marktes, überschneiden. Durch die bereits angesprochene notwendige örtliche Entzerrung der einzelnen Buden würde sogar eine Ausweitung des Marktgebiets angestrebt, um möglichst vielen Besuchern noch eine Verdienstmöglichkeit zu erhalten. Bei im Gegenteil noch teils deutlich verkleinertem Marktbereich würden entweder sehr viele Besucher keinen Standplatz mehr bekommen können oder würde die sinnvolle Gestaltung einzelner Christkindmärkte nicht mehr möglich sein.

Für den städtischen Christkindmarkt soll das genehmigte Marktgebiet (siehe Dult- und Christkindmarktsatzung im Anhang) bis auf den Marienhof komplett in Anspruch genommen werden. Es wird daher gebeten, im Marktbereich wie bisher für Zeit des Marktes Freischankflächen zu reduzieren oder in Ausnahmefällen wegfällen zu lassen – jedoch nur soweit dies absolut notwendig ist, damit auch der Bestandsgastronomie möglichst hohe Umsatzchancen verbleiben.

Für die sonstigen Christkindmärkte im Stadtgebiet wird gebeten, entsprechende Lösungen in sinnvollem Ausgleich zwischen den Interessen der Marktbetreiber und -besucher sowie der Bestandsgastronomie zu finden.

Eine spezielle Problematik kann sich aus der Möglichkeit des Außer-Haus-Verkaufs durch die Bestandsgastronomie ergeben. Während eine Beschränkung des Verkaufs von Speisen und Getränken durch Marktbesucher auf den speziellen Verzehrbereich beschränkt werden kann, ist dies nach Aussage des Kreisverwaltungsreferats aufgrund der Gewerbefreiheit bei der Bestandsgastronomie nicht möglich. Die Zulassung eines solchen Verkaufs kann wiederum dazu führen, dass die infektionsschutzrechtlichen Maßgaben bei der Gestaltung des Marktgeschehens nur noch schwer oder gar nicht mehr eingehalten werden können, wenn sich größere Menschengruppen mit Speisen und Getränken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche versammeln. Es wird daher gebeten, zu prüfen, durch welche Maßnahmen dem begegnet werden kann, etwa mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen.

Clemens Baumgärtner





**Handelsverband  
Bayern  
HBE**

Handelsverband Bayern e.V., Postfach 2013 42, 80013 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herrn I  
Leiter Geschäftsbereich Tourismus, Veranstaltungen und Hospitality  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

### **Diverse Stadtratsanträge zur Unterstützung der Gastronomie**

Ihre Mail vom 20.08.2020

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für die Möglichkeit, uns als Handelsverband Bayern e.V. zu diversen Stadtratsanträgen mit dem Fokus 'Unterstützung der Gastronomie' äußern zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich eine lebendige und funktionsfähige Münchner Innenstadt mit einer hohen Aufenthaltsqualität, in der auch eine attraktive Außengastronomie die Besucher und Kunden des Einzelhandels zum Verweilen einlädt. Insbesondere in der Corona-Zeit ist der Handel auf die Existenzfähigkeit der gastronomischen Einrichtungen angewiesen.

Gleichwohl gilt es, im Rahmen eines Abwägungsprozesses die Auswirkungen der Verlängerung der Freischankflächengenehmigung auf Parkplätzen in die Herbst- und Wintermonate hinein zu betrachten. Es ist in diesem Zusammenhang zunächst zu prüfen, ob die Umnutzung der Parkplätze weiterhin in dem derzeitigen Umfang erforderlich ist. Zum anderen ist in der Verlängerungszeit zu evaluieren, ob und in welchem Ausmaß die Inanspruchnahme erfolgt, um die Situation gegebenenfalls neu zu bewerten.

Es ist zu erwarten, dass sich der Parkdruck in den kommenden Monaten witterungsbedingt ändern wird. Durch die weiterhin zu erwartende geringere Nutzung des ÖPNV aus den unterschiedlichsten Gründen ist der Einzelhandel umso mehr auf die Erreichbarkeit durch die PKW-Kunden in den kommenden Monaten angewiesen.

Hauptgeschäftsführer  
Telefon 089 55118-110  
Telefax 089 55118-179  
E-Mail

Assistenz  
Telefon 089 55118-111  
Telefax 089 55118-179  
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 27.08.2020

Hausanschrift  
Handelsverband Bayern e.V.  
Brienner Straße 45  
80333 München

Postanschrift  
Handelsverband Bayern e.V.  
Postfach 2013 42  
80013 München

Telefon 089 55118-0  
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de  
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch  
den Präsidenten

Vereinsregister des  
Amtsgerichts München  
Registernummer: VR4300

HypoVerleinsbank München  
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69  
BIC HYVEDEMMXXX

Im Gegenzug zur Ausweitung der Freischankflächen regen wir an, Erleichterungen bei der Genehmigung von Warenauslagen entlang der Schaufenster- bzw. Hausfront der Einzelhandelsbetriebe im gesamten Stadtgebiet zu prüfen (s. auch Änderungsantrag der Stadtratsfraktionen Die Grünen/Rosa Liste/SPD/Volt zu TOP 5 der öffentlichen Sitzung vom 22.7.2020). Wir sehen dringenden Unterstützungsbedarf für den Münchner Handel, der vor allem kurzfristig umsetzbar sein muss. Aktuell sehen die Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München nur in wenigen Ausnahmefällen und nur für ein schmales Sortiment die Möglichkeit der Warenauslage vor.

Um potenziellen Kunden insbesondere unter den besonderen Gegebenheiten der Maskenpflicht im Einzelhandel die sog. „Klinkenangst“ zu nehmen, hat sich vielerorts die zusätzliche Außendarstellung durch eine Warenstellage bewährt. Wir haben Verständnis, wenn die Landeshauptstadt München die häufig zitierten bazarähnlichen Zustände vermeiden will. Die derzeit wirtschaftliche Situation des Einzelhandels erfordert jedoch besondere Rahmenbedingungen. Die Stadtverwaltung sollte deshalb auch den Einzelhandelsunternehmen entgegenkommen, um nicht zuletzt die Synergieeffekte zwischen Handel und Gastronomie weiter zu stärken. Es ist daher eine sachgerechte Balance zu finden zwischen notwendigem Regelungsbedarf einerseits und der Notwendigkeit zur werblichen Darstellung der Handelsunternehmen andererseits.

Wir sind gerne bereit, unsere Expertise bei der Festlegung der Rahmenbedingungen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer

Geschäftsführerin



DEHOGA Bayern

DEHOGA Bayern · Kreisstelle München · Türkenstraße 7 · 80333 München

LH München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herr  
Herzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 München

Bayerischer Hotel- und  
Gaststättenverband  
DEHOGA Bayern e.V.  
Kreisstelle München

Kreisvorsitzender  
Christian Schottenhamel

Prinz-Ludwig-Palais  
Türkenstraße 7  
80333 München

Tel. +49 89 28760-162  
Fax +49 89 28760-166  
muenchen-buero@dehoga-bayern.de  
[www.dehoga-bayern.de](http://www.dehoga-bayern.de)

21. August 2020

### Stellungnahme zu Stadtratsanträgen zur Unterstützung der Hotellerie und Gastronomie

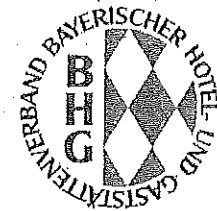
Sehr geehrter Herr Brandmeier,

vielen Dank für die Nachricht aus Ihrem Hause und die Bitte um Stellungnahme, die wir gern Ihnen umfassend durch die BHG DEHOGA Bayern Kreisstelle München zusenden.

Dass der Stadtrat jetzt interfraktionell die Anliegen der Hoteliers und Gastronomen aufnimmt, begrüßt der DEHOGA Bayern, einer der größten Branchenverbände in Bayern, sehr. In den letzten Monaten, seit Mitte März d. J., versorgt der DEHOGA Bayern täglich seine Mitglieder mit neuen Informationen zu den gegebenen Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung und seiner Ministerien.

Unsere Betriebe benötigen von der LH München eine langfristige, unbürokratische Perspektive und Unterstützung, um die nächsten Monate zur möglichst normalen Wirtschaftlichkeit unter den vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln zurückzukehren. Selbstverständlich steht die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter an höchster Stelle.

Für die Stadtratsanträge der Fraktionen bedanken wir uns sehr herzlich bei den jeweiligen Initiatoren. Eine „Verlängerung des Sommers“ zur Unterstützung der Außengastronomie nach der corona-bedingten Schließung mit null Umsätzen hatten wir im letzten Wirtschaftsausschuss angesprochen und es freut uns umso mehr, dass dies auch so zeitnah von den Stadträten aufgenommen wurde. Die Lage der Gastronomen und Hoteliers ist nach wie vor prekär. Die Gäste sind gern in der Außengastronomie, im Gegensatz zu den Innenbereichen. Umso wichtiger ist für uns eine lange Phase der nutzbaren Außenbereiche zur Bewirtung.



DEHOGA Bayern

**Antrag A 00249:**

**Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Wir hatten mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass der Antrag im Februar 2020 abgelehnt wurde.

Die Gastronomen und Hoteliers des BHG DEHOGA Bayern haben in vielen Bereichen hohe Auflagen zu erfüllen und haben in viele Maßnahmen zum Schutz der Gäste und Mitarbeiter investiert. Uns ist bewusst, dass nur klimabewusste, ökologische Heizoptionen beschlussfähig in der LH München sein werden. Gern unterstützen wir Sie im sachlichen Diskurs und haben einige Optionen recherchiert, die wir Ihnen gern mit dieser Nachricht übermitteln.

- Wie beim aktuellen Thema „Mobilität in München“ setzen wir als Verband auf einen sinnvollen, ökologischen und betriebswirtschaftlichen Mix aller möglichen Heiz- und Energieformen. Hierbei sind auch die wirtschaftliche Situation und verfügbare Platzsituation des Unternehmens zwingend zu beachten.
- Die Mitglieder des BHG beteiligen sich breit an Stromrahmenverträgen des BHG. Seit Jahren beziehen diese Mitglieder freiwillig M-Ökostrom der Stadtwerke München. Hier achten die Gastronomen auf die Umwelt und tragen an dieser Stelle überdurchschnittlich zu deren Schutz bei.
- Flüssiggas gibt es sowohl in Flaschen als auch im Tank zertifiziert klimaneutral. Beim Premiumpartner des BHG, Drachengas, ist sogar bereits das ganze Unternehmen klimaneutral. Ab dem 01.10.2020 werden alle Lieferungen an die bayerische Gastronomie und Hotellerie auch zertifiziert klimaneutral sein, welcher Energielieferant oder anderes Unternehmen kann das sonst von sich behaupten?
- Die Gastronomie heizt im Winter vielfach mit umweltfreundlicher, kommunaler Fernwärme. Damit stützen Hotellerie und Gastronomie die Kommune und somit die Gemeinschaft. Gute Gründe dafür, dass die Gemeinschaft jetzt auch mal die Unternehmen und deren Mitarbeiter stützen, die von der Coronakrise nachweislich am härtesten getroffen wurden und auch weiterhin getroffen sein werden.
- Der Energieverbrauch für die Heizpilze oder Gas-Heizstrahler ist im Vergleich zum Heizwärmeverbrauch der Gebäude gering. Die Erlaubnis, diese Gas-Heizgeräte mit klimaneutralem Gas und elektrische Wärmestrahler mit Ökostrom zu betreiben, stellt einen neuen deutlichen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil für diese Energien dar und wird den Absatz ökologischer Energien fördern.
- Schon aus rein ökonomischen Gründen hat jeder Gastronom ohnehin die Motivation, diese Geräte nicht im Dauereinsatz, sondern nur auf Kundenwunsch zu betreiben.
- Wo es geht, d. h. elektrische Leitungen mit entsprechender Kapazität vorhanden sind, sollten elektr. Wärmestrahler, betrieben mit Ökostrom, bevorzugt werden. Für den geplanten temporären Einsatz, wie in der Außengastronomie ist der Heizpilz oft die vernünftigste Alternative.
- Bei Neuanschaffung gilt es auf die Energieeffizienz zu achten, d. h. einfach regelbare Systeme mit hohem Wirkungsgrad.
- Infrarot-Heizstrahler: Dieser ist mit Ökostrom betrieben sogar CO<sub>2</sub> neutral. An Anbieter hierfür ist die Firma Heatscope in Sauerlach (<https://www.heatscope.com/>) und dieser sollte die aktuellen Richtlinien erfüllen.



DEHOGA Bayern

- Umweltfreundliche, strombetriebene beheizbare Trennwände: [www.gastroheat.de](http://www.gastroheat.de)

**Antrag A 00253:**

**Wirtschaftsförderung I - Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

Auch diesen Antrag begrüßen wir sehr. Wie Herr Schottenhamel auch im Wirtschaftsausschuss im Juli darlegte, wäre eine unbürokratische, kostenfreie Nutzung für die Betriebe auch im Jahr 2021 sehr hilfreich und wichtig. Wir schlagen vor, dass die jetzt genehmigten zusätzlichen Freischankflächenerweiterungen und Schanigärten auch im Jahr 2021 gelten, ohne dass die Betriebe neue Anträge stellen müssen. Dies entlastet unsere Betriebe als auch das KVR München.

**Antrag A 00255:**

**Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

und

**Antrag A 00347:**

**Winternutzung Freischankflächen**

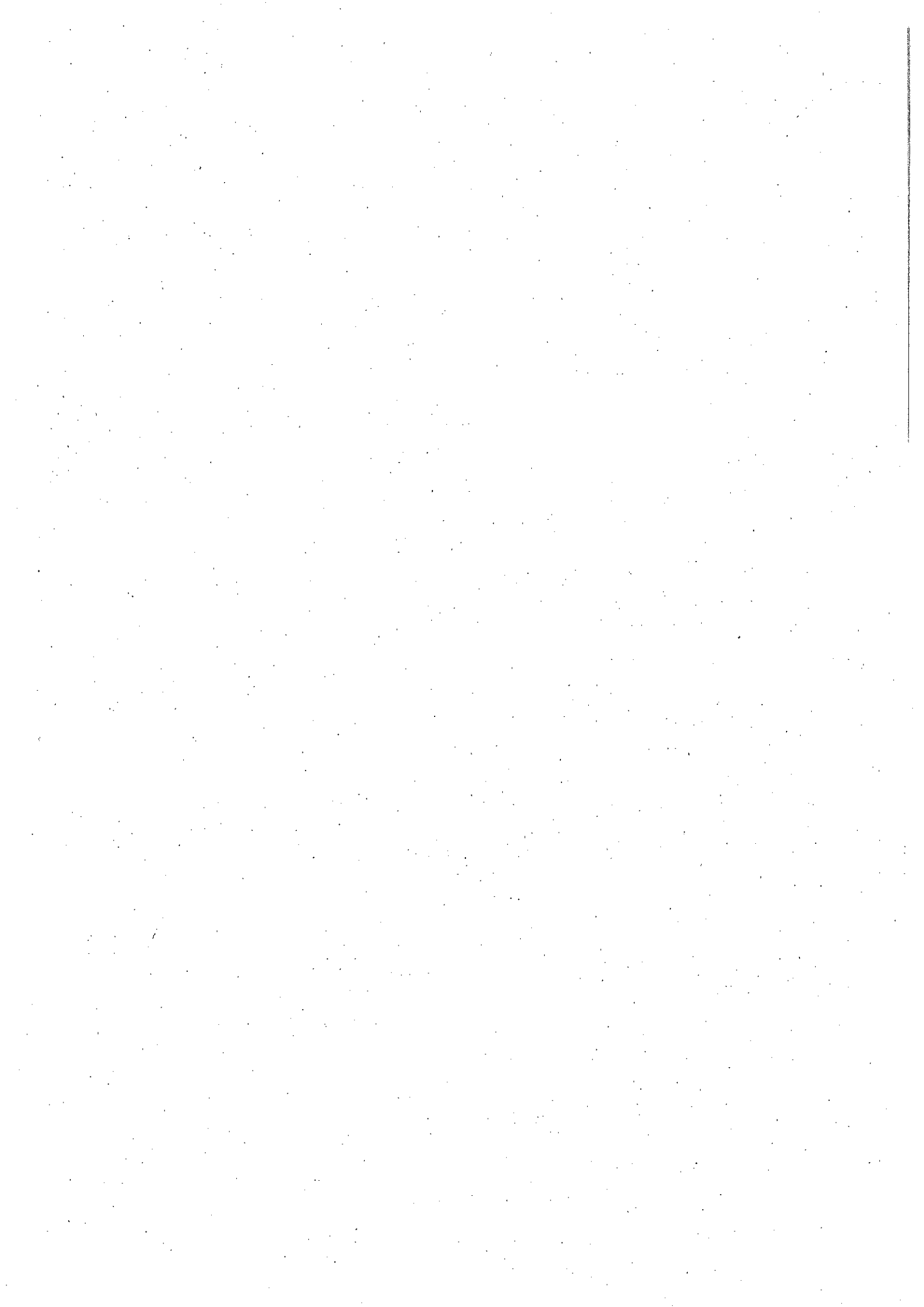
Nach einem gelungenen „Sommer in der Stadt“ wäre ein „Winter in der Stadt“ sicherlich für alle Bereiche des Tourismus inkl. Hotellerie und Gastronomie ein hilfreiches Konzept, um die Gäste aus In- und Ausland für die LH München wieder zu begeistern.

Für weitere Gespräche zu diesen sehr wichtigen, aktuellen Themen stehen wir sehr gern zur Verfügung. Herzlichen Dank an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit.

Mit gastfreundlichem Gruß

Christian Schottenhamel  
Kreisvorsitzender München  
Stellv. Bezirksvorsitzender Oberbayern

Daniela Ziegler  
Kreisgeschäftsführerin München





CityPartnerMünchen e.V. \* Herzog-Wilhelm-Str. 15 \* 80331 München

Landeshauptstadt München  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Referatsleitung  
Herzog-Wilhelm-Str. 15  
80331 München

## Stellungnahme

27/08/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für Ihre Anfrage, die wir trotz der sehr kurzen Frist zur Abstimmung an unsere Vorstände weitergeleitet haben.

Als branchenübergreifende Vereinigung der Unternehmen der Innenstadt begrüßen wir grundsätzlich alle Initiativen und Anregungen, die geeignet sind, unsere Unternehmen aus Handel, Gastronomie, Hotellerie, Dienstleistungen und allen anderen Wirtschaftsbereichen bei Ihren Anstrengungen, die größte Krise seit Jahrzehnten durchzustehen, zu unterstützen.

Angesichts der bisher undenkbaren Ausnahmesituation sollten hierbei auch bisherige Debatten – ggf. auch mit temporären Sonderregelungen – neu bewertet werden. So hat nach den uns vorliegenden Informationen z.B. sogar Deutsche Städtetag erklärt, dass trotz der bisherigen Kontroversen zu Heizstrahlern, ein verantwortlicher Einsatz in diesem Ausnahmejahr 2020 möglich sein müsste.

Zu den Stadtratsanträgen betreffend der Gastronomie hat in Vertretung unseres Vorstands Gregor Lemke, der ja auch Vorsitzender der Innenstadtwirte ist, Herr Alexander Egger für die Innenstadtwirte folgende Stellungnahme eingebracht:

### *Antrag A 00249:*

*Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen*

*Wir bedauern, dass der Antrag im Februar 2020 abgelehnt wurde. Weisen gerne nochmals darauf hin, dass es klimaneutrale Möglichkeiten zum Beheizen der Freischankflächen gibt (vgl. zertifiziertes klimaneutrales Flüssiggas, M-Ökostrom, etc.). Auch ist zu erwähnen, dass das Beheizen der Freischankflächen, im Vergleich zum Beheizen der Innenräume mit der Forderung des Stoßlüftens, einen deutlich geringen Energieverbrauch bedeutet. Im Rahmen einer weiteren Effizienzsteigerung würden wir uns wünschen, dass die Freischankflächen mit Windwänden umschlossen werden dürfen. Auch wären bei größeren Freischankflächen Servicehütten wünschenswert, so dass man den Mitarbeitern ein effizientes Arbeiten ermöglichen kann.*

*Antrag A 00253:*

*Wirtschaftsförderung I - Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen*

*Auch diesen Antrag begrüßen wir sehr und würden uns freuen, wenn die bereits genehmigten Flächen ohne weitere Anträge durch die Betriebe für 2021 genehmigt werden.*

*Antrag A 002255:*

*Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie*

*und*

*Antrag A 00347:*

*Winternutzung Freischankflächen*

*Nachdem wir mit "Sommer in der Stadt" schon einen erfolgreichen Schritte vorangekommen sind, ist sicherlich "Winter in der Stadt" ein weiterer Schritt, den wir gehen sollten. Aus unserer Sicht bietet dieser für alle Betroffenen (Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie und alle mit dem Tourismus in München verbundenen Bereiche) viele Vorteile und kann uns weiter über die Krise helfen.*

In Ergänzung zu letzterem ist festzuhalten, dass gerade in diesem Jahr für unsere Gastronomiebetriebe, aber insbesondere auch für den stationären Handel der Innenstadt die „Winternutzung“ – in diesem Fall das 4. Quartal – wie bereits jetzt Leerstände selbst in 1A-Lagen der Innenstadt andeuten, entscheidend für die Zukunft der Münchner Innenstadt werden wird.

Es geht hierbei um weit mehr als nur – jeweils singulär betrachtet – die Nutzung von Freischankflächen im Winter, oder um Möglichkeiten von Weihnachtsmärkten. Wir regen daher DRINGEND einen runden Tisch mit allen relevanten Innenstadtakteuren von Verwaltung, Bezirksausschuss, Innenstadtwirten, CityPartner, DEHOGA, HBE, Veranstaltern und Beschickern der Weihnachtsmärkte etc. an, um ein gemeinsames, ganzheitliches Konzept für die Winterzeit 2020/2021 zu erstellen.

Nachdem – wie oben ausgeführt – bereits eine Reihe von hilfreichen Initiativen für die Gastronomie und andere Branchen erfolgreich umgesetzt wurden, ist eine Anregung in dem Änderungsantrag der Grünen/ Rosa Liste / SPD / Volt zur Vollversammlung vom 22. Juli 2020 besonders zu begrüßen.

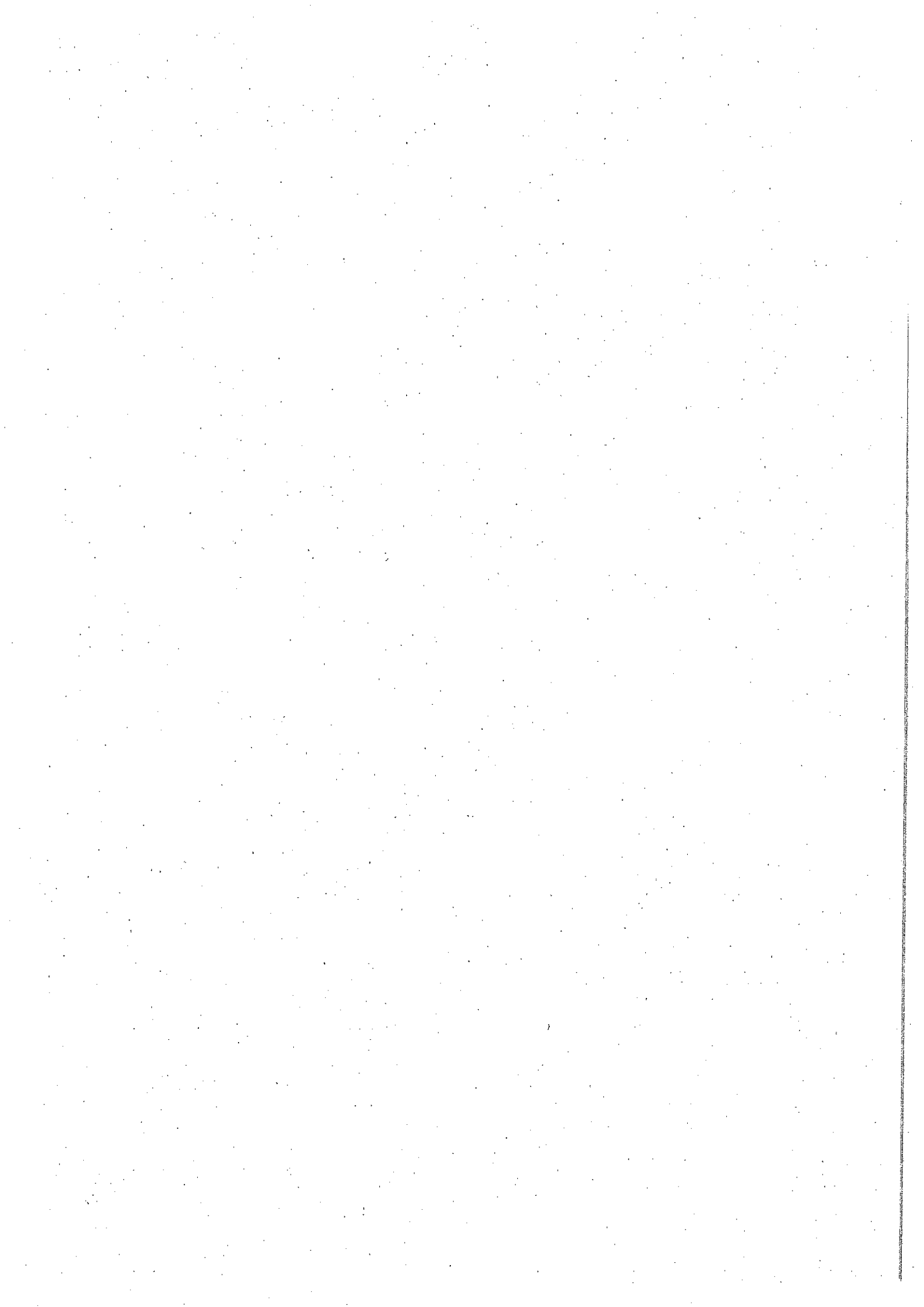
Im „Punkt 8 neu“ wird völlig zu Recht angeregt – analog zu der unbürokratischen Erweiterung der Freischankflächen in der Gastronomie – auch für den Einzelhandel, als Leitbranche und zweigrößtem Gewerbesteuerzahler der Innenstadtbranchen, zusätzliche Möglichkeiten im Freien zu schaffen.

Es kann sich hierbei aus unserer Sicht „nur“ um Warenträger vor dem Geschäft bzw. entlang von Schaufenstern oder in Arkadengängen handeln und nicht wie in der Gastronomie um die Nutzung von Parkflächen. Natürlich unter Berücksichtigung von Wegerechten, Brandschutz etc.

Wir begrüßen diese Anregung ausdrücklich, da insbesondere kleine, inhabergeführte Geschäfte durch die Verkaufsflächenregelung pro Kunde - ähnlich wie die Gastronomie durch die Abstandsregelungen - eingeschränkt sind. Allerdings gibt es in München für Handelsunternehmen diesbezüglich bisher keine Unterstützung wie z.B. bei Gastronomiebetrieben durch die Erweiterung der Freischankflächen.

Beste Grüße

**Wolfgang Fischer**  
Geschäftsführer



Datum: 17.09.2020

**Referat für Arbeit  
und Wirtschaft**

Tourismus, Veranstaltungen,  
Hospitality  
Veranstaltungen

**Bericht zu den temporär während der Geltung des pandemiebedingten Abstandsgebots  
geschaffenen Freischankflächen und weiteres Vorgehen**

**Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00253 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 17.07.2020, eingegangen am 17.07.2020

**Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

Antrag Nr. 20-26 / A 00255 von Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.07.2020

**Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung  
der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00249 von Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Thomas Schmid  
vom 16.07.2020, eingegangen am 16.7.2020

**Winternutzung Freischankflächen**

Antrag Nr. 20-26 / A 00347 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges  
vom 10.08.2020, eingegangen am 10.8.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925**

**I. An das Kreisverwaltungsreferat**

Gegen o.g. Beschlussvorlage bestehen keine Einwände.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Vorlage bereits mitgezeichnet, bittet aber noch um Aufnahme nachfolgenden Passi in die BV:

„Aufgrund der Erfahrungen des RAW bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unter Coronabedingungen wird das RAW eine Planungsempfehlung mit den wichtigsten Punkten erstellen, die ein Veranstalter beachten muss und den weiteren privaten Veranstaltern von Christkindlmärkten zur Verfügung stellen.

Das RAW schlägt dem Münchner Stadtrat vor, den städt. Christkindlmarkt optional für jeden einzelnen Marktteilnehmer bis zum 10.01.2021 zu verlängern. Dieses Recht sollte auch den anderen Christkindlmarktveranstaltern eingeräumt werden.

Das KVR wird außerdem gebeten entsprechend dem vorgeschlagenen Vorgehen beim Hauptmarkt möglichst frühzeitig die Bestandsgastronomie auch bei den anderen Märkten abzufragen und die Veranstalter frühzeitig zu informieren.“

gez.

Clemens Baumgärtner

Telefon: 0 233-45134  
Telefax: 0 233-45139

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-III/111

**Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben!**

Antrag Nr. 14-20 / A 06657 von Herrn BM Manuel Pretzl und Herrn StR Thomas Schmid  
vom 04.02.2020, eingegangen am 04.02.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17876**

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Anlage 2: Bekanntgabe vom 12.12.2017

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.02.2020**

Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
1. Anlass / Aufgangslage.....	2
2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368).....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	3
3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.....	3
3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt.....	3
3.3 Stellungnahme der Branddirektion.....	3
3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates.....	4
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	5
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>6</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>6</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass / Ausgangslage

Herr BM Manuel Pretzl und Herr StR Thomas Schmid haben mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 04.02.2020 gefordert, die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München so zu ändern, dass das Aufstellen und der Betrieb von elektrischen Heizpilzen, die nachweislich mit Ökostrom betrieben werden, erlaubt wird.

Gem. § 23 Abs. 12 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) kann die Verwendung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Eine Vorgabe zur Bauart (Gas- oder Stromheizpilze etc.) besteht nicht. Demnach können auch bereits jetzt Heizpilze, also auch solche die mit Ökostrom betrieben werden, während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden. Aktuell existieren ca. 2500 Freischankflächen, wovon ca. 300 Betriebe Heizstrahler nutzen.

Der vorliegende Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass bei Verwendung von Heizpilzen, die mit Ökostrom versorgt werden, ein ganzjähriger Betrieb dieser Geräte erlaubt werden soll.

### 2. Bereits erfolgte Bekanntgabe im Kreisverwaltungsausschuss vom 12.12.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368)

Eine Verlängerung der Verwendung von Heizstrahlern über die Mitteleuropäische Sommerzeit hinaus wurde aufgrund eines Prüfauftrags des Kreisverwaltungsausschusses im Jahr 2017 durch die Verwaltung geprüft und insbesondere aufgrund der folgenden kritischen Einschätzungen der Fachdienststellen nicht weiter verfolgt:

„Das Planungsreferat sieht eine Ausdehnung kritisch, insbesondere aus Gründen

- der fehlenden Wechselnutzung, da bei einer gleichzeitigen Belegung von Innen- und Außenflächen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen,
- der allgemeinen Brandgefahr durch mögliches Kippen freistehender Heizpilze bzw. Unterschreitung des Mindestabstandes zu brennbaren Materialien, auch zu Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol,
- des Klimaschutzes: Die Ausdehnung der Betriebszeiten steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bzw. dem Integrierten Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM), das Maßnahmen entwickelt, um den Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) – Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen.



Zudem wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich klar gegen eine weitere Liberalisierung aus und verweist auf das Umweltbundesamt. Demnach sei der Betrieb von Heizstrahlern extrem ineffizient und führe zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen.

Der bislang häufig übernommenen Vorreiterrolle der Stadt München im Hinblick auf aktiven Klimaschutz würde eine solche Lockerung entgegenstehen.“

### **3. Abstimmung Referate / Fachstellen**

Die betroffenen Referate und Dienststellen wurden aktuell erneut beteiligt und erhalten einen Abdruck dieser Vorlage.

#### **3.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hält an seiner bisherigen Auffassung fest und lehnt eine weitere Ausdehnung der Nutzung von Heizpilzen ab.

Auch mit Ökostrom betriebene Heizpilze sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Vollzug gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) nicht mit den vom Münchner Stadtrat am 18.12.2019 beschlossenen Ziel der Klimaneutralität in München 2035 in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird auf die anliegende Stellungnahme verwiesen.

#### **3.2 Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1) Aus Sicht des RGU ist bei der Stromnutzung der Bezug von Ökostrom im Sinne des Klimaschutzes immer eine zielführende Maßnahme.
- 2) Die Stellungnahme des RGU aus 2017 erhält nach wie vor Gültigkeit. Aus Sicht des RGU sind Heizpilze im Hinblick auf den Klimaschutz und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß kritisch zu sehen, denn der Energieaufwand für den Betrieb von Heizpilzen ist – unabhängig von der Energieart – unverhältnismäßig hoch.
- 3) Sollte das KVR die bisherige Linie der LHM novellieren wollen, sollte der Bezug von Ökostrom in jedem Fall zur Auflage gemacht werden.“

#### **3.3 Stellungnahme der Branddirektion**

Die Branddirektion hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.07.2017 keine Bedenken gegen eine zeitliche Ausweitung der Nutzungszeiten von Heizstrahlern, da dies unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben keine brandschutztechnische Relevanz hat. Zum vorliegenden Antrag hat die Branddirektion folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stellungnahme der Branddirektion vom 13.07.2017 besitzt inhaltlich noch

Gültigkeit. Die Frage bzgl. der Vorgabe des „Ökostroms“ ist brandschutztechnisch irrelevant.“

### **3.4 Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates**

Das Kreisverwaltungsreferates spricht sich aus folgenden Gründen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus:

Die grundsätzlichen Einwände der Fachreferate treffen weiterhin zu. So würde ein ganzjähriger Freischankflächenbetrieb die sog. Wechselnutzung aufheben und starken Einfluss auf die Stadt- und Straßengestaltung nehmen. Bei der Genehmigung von Freischankflächen wird stets darauf geachtet, dass Gastraum- und Freischankfläche vergleichbare Ausmaße aufweisen, da sich die Gäste entweder im Freien oder im Gastraum aufhalten (Wechselnutzung). Danach werden auch die notwendigen Stellplätze berechnet und die erforderliche Anzahl an Gästetoiletten bestimmt. Durch eine weitere Ausdehnung der Einsatzzeiten von Heizstrahlern ginge dies zunehmend ins Leere. Gäste würden bei angenehmeren Temperaturen auch in der kalten Jahreszeit nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenbereich verweilen. Die tatsächliche Gastplatzanzahl würde sich entsprechend erhöhen. Die baurechtliche Wechselnutzung wäre dann nicht mehr gegeben, so dass nicht wenige Betriebe die Zahl ihrer Toiletten erhöhen und nicht zuletzt mehr Stellplätze nachweisen oder ablösen müssten als bisher.

Zudem widerspricht die besonders ineffiziente Form der Beheizung durch Heizstrahler dem Klimaschutz: Während der kalten Jahreszeit müsste ein Vielfaches an Energie aufgewendet werden, um angenehme Umgebungstemperaturen für die Gäste zu schaffen, wodurch natürliche Ressourcen verschwendet würden. In den Sommermonaten wären die zu überbrückende Temperaturdifferenz und der damit verbundene Energieaufwand dagegen deutlich geringer. In Zeiten des Klimawandels wäre die gezielte Beheizung von Außenflächen während eines Winterhalbjahres nicht vertretbar.

Selbst wenn man den Bezug von Ökostrom vorschreiben würde, entstünde auch bei der Produktion von Ökostrom CO<sub>2</sub>, da zunächst für den Bau von Windrädern, Wasserkraftwerken, Biogasanlagen bzw. Photovoltaikanlagen Energie aufgewendet werden muss. Der für Heizpilze verwendete Ökostrom würde zudem nicht zur Entlastung der Umwelt durch Einsparung fossiler Energie an anderer Stelle zur Verfügung stehen, sondern würde zum Aufheizen der städtischen Umgebung in den Wintermonaten verwendet werden. Mit den selbst gesteckten Klimazielen der Landeshauptstadt München wäre dies nicht vereinbar.

Schließlich müssen auch die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner berücksichtigt werden. Durch einen Freischankflächenbetrieb entstehen zwangsläufig auch Lärmemissionen durch Gäste und Personal. Ein Betrieb von Heizstrahlern verlängert die Betriebsdauer von Freischankflächen, Aufräumarbeiten werden zu späteren Tages- bzw. Nachtzeiten durchgeführt. Zudem halten sich rauchende Personen vermehrt und dauerhaft im Freien auf. Das nachvollziehbare Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner ist hiervon unmittelbar betroffen. Dies soll nun nicht auch noch in die Wintermonate hineingetragen werden. Die Münchner Bürgerinnen und

Bürger akzeptieren die derzeitigen Regelungen für Freischankflächen und bringen hierfür auch die erforderliche Toleranz auf. Bei einer weiteren Verlängerung der Nutzungszeiten wäre damit zu rechnen, dass genau diese Toleranz überstrapaziert würde und es verstärkt zu Anwohnerbeschwerden käme.

Fazit:

Insbesondere aufgrund umweltpolitischer Erwägungen sowie im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden und akzeptierten Regelung festgehalten.

#### **4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

#### **5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen**

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 04.02.20) des Antrags zur dringlichen Behandlung nicht möglich.

#### **6. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Unter umweltpolitischen Erwägungen und im Hinblick auf das berechnete Ruhebedürfnis der Anwohner wird an der bisher geltenden Regelung festgehalten, wonach die Nutzung von Heizstrahlern während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden kann.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 6657 vom 04.02.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen**

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Gesundheit und Umwelt-UVO
3. an die Branddirektion-VB/K-Fb 1
4. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HAIV-10
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/11  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532



Datum: 07.02.2020  
Telefon: 0 233-23275  
Telefax: 0 233-24235

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10T

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Stellungnahme zum Antrag Nr. 6657 zur dringlichen Behandlung in der VV am 19.02.20 ,  
Aufstellen von Heizpilzen, die mit Ökostrom betrieben werden, erlauben.

per E-Mail

#### **An das KVR / Hauptabteilung I**

Zum Dringlichkeitsantrag, Heizpilze mit Ökostrom (wohl ganzjährig) zuzulassen, können wir  
Ihnen Folgendes mitteilen:

Unsere Stellungnahme vom 20.07.2017 besitzt inhaltlich weiterhin Gültigkeit.

Bauordnungsrechtlich kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechselnutzung die  
generelle Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nach wie vor nicht befürwortet  
werden.

Ebenso hat sich die Problematik aus Sicht des Brandschutzes sowie aus umwelt- und  
energetischen Gründen nicht geändert.

Auf die Begründung aus der Stellungnahme von 2017 wird verwiesen.

Zum Thema Energie möchten wir ergänzend Folgendes mitteilen:

Am 18.12.2019 wurde in der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München  
der Klimanotstand ausgerufen und das Ziel beschlossen, die Klimaneutralität in München  
bereits 2035 zu erreichen. Der Sektor Energie spielt neben den Sektoren Gebäude, Verkehr  
und Wirtschaft eine zentrale Rolle im Erreichen dieses Zieles.

Zentrale Maßnahmen im Sektor Energie sind:

- die Vermeidung von Energieverbrauch,
- die Steigerung der Energieeffizienz und
- die Erzeugung der benötigten Energie möglichst durch Erneuerbare Energien.

Laut dem Antrag vom 04.02.2020 sollen Heizpilze mit Ökostrom betrieben werden. Unter  
Ökostrom wird zumeist Strom verstanden, der aus Erneuerbaren Energien (beispielsweise  
Wasserkraft, Windkraft oder PV-Anlagen) erzeugt worden ist. Ökostrom ist jedoch kein  
geschützter Begriff. Zum Teil wird auch elektrische Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungs-  
Anlagen als Ökostrom bezeichnet, obwohl diese nicht aus erneuerbaren Energieträgern  
erzeugt wurde.

Wird elektrische Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen, wird bei der Erzeugung des  
Stroms CO<sub>2</sub> ausgestoßen.

Heizpilze im Freien beheizen einen Außenraum, der nicht durch Wände etc. begrenzt ist. Die  
Geräte der Heizpilze können an sich über eine hohe Energieeffizienz verfügen und trotzdem  
ist der Betrieb als ineffizient einzustufen. Aufgrund der Aufstellung im Freien erfolgt eine  
diffuse Wärmeabstrahlung in die Außenluft und daher eine unkontrollierte Erwärmung des  
Außenbereichs.

Generell sollte der Verbrauch von Energie zum Erreichen der Klimaschutzziele reduziert  
werden. Mit Ökostrom betriebene Heizpilze sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Vollzug  
gebäudebezogenes Energierecht (PLAN HA IV/12-E) nicht mit den vom Münchener Stadtrat  
beschlossenen Ziel der Klimaneutralität 2035 in Einklang zu bringen.





Telefon: 0 233-45134  
Telefax: 0 233-45139

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und Ordnung,  
Gewerbe,  
Grundsatz Gaststätten u.  
Sondernutzungen  
Spielhallen, Sportwetten  
KVR-I/311

**Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München;  
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen**  
Prüfauftrag des Kreisverwaltungs Ausschuss vom 27.06.2017

Anlagen

Stellungnahme der Branddirektion

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10368**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 12.12.2017**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Einleitung**

Der Kreisverwaltungs Ausschuss hat am 27.06.2017 folgenden Prüfauftrag erteilt:

„Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die Mittel-europäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das Ergebnis der Prüfung informiert.“

Die Stellungnahmen zu diesem Prüfauftrag liegen nun vor.

1. Die Branddirektion hat aus brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken, da es sich nur um eine zeitliche Ausdehnung handeln würde.
2. Das Planungsreferat sieht eine Ausdehnung kritisch, insbesondere aus Gründen
  - der fehlenden Wechselnutzung, da bei einer gleichzeitigen Belegung von Innen- und Außenflächen die tatsächlichen Verhältnisse (Stellplatz- und Toilettenzahlen) nicht mehr den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen
  - der allgemeinen Brandgefahr durch mögliches Kippen freistehender Heizpilze bzw. Unterschreitung des Mindestabstandes zur brennbaren Materialien, auch zu Wärme-dämmverbundsystemen aus Polystyrol
  - des Klimaschutzes: Die Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern steht im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen der Energieeinsparverordnung (EnEV), des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bzw. dem Integrierten

Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM), das Maßnahmen entwickelt um den Kohlendioxid – Ausstoss in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen

Zudem wird auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.

3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich klar gegen eine weitere Liberalisierung aus und verweist auf das Umweltbundesamt. Demnach sei der Betrieb von Heizstrahlern extrem ineffizient und führe zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen.

Der bislang häufig übernommenen Vorreiterrolle der Stadt München im Hinblick auf aktiven Klimaschutz würde eine solche Lockerung entgegenstehen.

4. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates sollte die bisherige Regelung weiterhin Bestand haben. Die bestehende Regelung wird größtenteils akzeptiert und ist auch für die Mehrheit der Gastronomen grds. ausreichend. Aus Umweltschutzgründen sollte hier nicht "ohne Not" eine Lockerung erfolgen, die einen extremen Energieverbrauch zur Folge hätte, ohne wesentlichen gesellschaftlichen Nutzen.

Die Gäste können jederzeit ins Innere der Gaststätte wechseln, sofern dies die Temperaturen erfordern. Dies erfolgt auch jetzt bei jedem größeren Regenschauer bzw. Gewitter. Durch die heuer beschlossene erneute Ausdehnung der Betriebszeiten für Freischankflächen wird den jeweiligen Anwohnern mittlerweile von April bis September eine noch einmal höhere Toleranz abverlangt, da es keine völlig geräuschlosen Freischankflächen gibt. Dies sollte nun nicht auch noch in die Wintermonate hineingetragen werden. Zu befürchten steht zudem, dass sich Raucherinnen und Raucher vermehrt und dauerhaft im Freien aufhalten würden, was wiederum einen höheren Lärmpegel verursachen würde.

Vor allem aber wird bei der Genehmigung von Freischankflächen auch darauf geachtet, dass Gastraum- und Freischankfläche vergleichbare Ausmaße aufweisen, da sich die Gäste entweder im Freien oder im Gastraum aufhalten (Wechselnutzung). Danach werden auch die notwendigen Stellplätze berechnet und die erforderliche Anzahl an Gästetoiletten bestimmt. Durch eine weitere Ausdehnung der Einsatzzeiten von Heizstrahlern ginge dies zunehmend ins Leere. Gäste würden bei angenehmeren Temperaturen auch in der kalten Jahreszeit nicht nur im Innen-, sondern auch im Außenbereich verweilen. Die tatsächliche Gastplatzanzahl würde sich entsprechend erhöhen. Die baurechtliche Wechselnutzung wäre dann nicht mehr gegeben, so dass nicht wenige Betriebe die Zahl ihrer Toiletten erhöhen und nicht zuletzt mehr Stellplätze nachweisen oder ablösen müssten als bisher.

Fazit:

Aufgrund der überwiegend kritischen Einschätzung wird aus baurechtlichen und umweltpolitischen Erwägungen sowie im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Anwohner an der bisher geltenden und akzeptierten Regelung festgehalten.

**Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, stellvertretend Herr Stadtrat Sebastian Schall, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Bekanntgabe erhalten.

**II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**III. Abdruck von I. mit II.**

über das Direktorium – D-II/SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
zur Kenntnisnahme.

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu IV.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
2. An das Referat Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. An das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion

zur Kenntnis.

4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Datum: 24.07.2017  
Telefon: 0 2353-42201  
Telefax: 0 2353-43199

Beschrieben am 24.07.  
Versendet am .....

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung IV  
Branddirektion  
Abteilung Einsatzverhütung  
Kontrolle  
KVR-IV-BD VB/K-Fb 1

@muenchen.de

Stadtrat Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669  
Evalulierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL)

I. An ZD 13

Stellungnahme des KVR-IV-BD VB zum Ergänzungsantrag zur o.g. Sitzungsvorlage

Da es sich lediglich um eine zeitliche Ausweitung der in der bestehenden Richtlinie bereits festgelegten Nutzungszeiten handelt, haben die beiden Ergänzungen 2.a) neu und 2.b) neu, unter Beachtung der genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen, aus brandschutztechnischer Sicht keine Relevanz.

Datum: 26.07.2017  
Version: 5

Informationen unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) enthalten die Gesetzestexte und die Entscheidungen des Verwaltungsreferats vom 27.07.2017. Änderungen der Richtlinien 4

Datum: 20.07.2017  
Telefon: 0 233-23276  
Telefax: 0 233-23235

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

PLAN-HAIV-10

plan.ha4-grundsatz@muenchen.de

Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinien an den  
öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München;  
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern  
auf Freischankflächen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08669

An das KVR / Hauptabteilung I (per E-Mail)

Zum Ergänzungsantrag zur Evaluierung der Sondernutzungsrichtlinie wird vom Referat für  
Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung genommen:

Bauordnungsrechtlich, aus energetischer, umwelt- und brandschutztechnischer Sicht sowie  
einer möglichen Problematik bezüglich der Versammlungsstättenverordnung wird der  
Gebrauch von Heizpilzen und Heizstrahler kritisch gesehen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht kann hinsichtlich einer Überschreitung der Wechselnutzung  
die ganzjährige Ausweitung der Erlaubnisfähigkeit von Heizstrahlern nicht befürwortet werden.

Die Begründung aus dem Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 17.07.2001 Ziffer  
3.3 wird als unverändert angesehen.

Freischankflächen stellen die räumliche Erweiterung einer Gaststätte in den öffentlichen Raum  
dar. In der Regel handelt es sich hierbei um eine Wechselnutzung mit der genehmigten  
Gaststätte, d.h. die baurechtliche Beurteilung des Gaststättenbetriebs mit den Anforderungen  
an Stell- und Toilettenplätze ist auf die genehmigte Besucherzahl entsprechend dem  
GastInnenraum ausgerichtet. Dabei wird von einer witterungsbedingten Wechselnutzung  
ausgegangen, die Räume werden also schwerpunktmäßig entweder im Innen- oder im  
Außenbereich genutzt.

Bei ganzjährigem Einsatz von Heizstrahlern auf Freischankflächen kann diese  
Wechselnutzung nicht mehr gewährleistet werden. Mit einer Belegung sowohl der Innen- als  
auch der Außenflächen würde die tatsächliche Besucherzahl die der Genehmigten  
übersteigen und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Stellplatz- und Toilettenzahlen)  
nicht mehr den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Für einzelne Gastronomen können sich dadurch im Zusammenhang mit der  
Versammlungsstättenverordnung (VStättV) neue Auflagen hinsichtlich der Anzahl der  
Toiletten, der Fluchtwege oder der sicherheitstechnischen Auflagen ergeben.

Brandschutztechnisch besteht eine Gefahrenerhöhung, wenn freistehende Heizpilze kippen  
und Feuer fangen. Auch von fest montierten Heizstrahlern im Elektro- oder Gasbetrieb geht  
ein Gefahrenpotential aus, falls der notwendige, großzügige Sicherheitsabstand zu  
brennbaren Möbelstücken oder Wärmedämmverbundsystemen aus EPS nicht eingehalten  
wird. Das deutsche Institut für Bautechnik empfiehlt zur Vermeidung von Brandlasten an der  
Außenfassade einen Mindestabstand von drei Metern von brennbaren Materialien zur  
Fassade einzuhalten.<sup>1</sup>

Heizstrahler und Heizpilze werden in der Gastronomie eingesetzt, um die Freischankflächen

<sup>1</sup> Vgl. DIBT Newsletter 3/2015: „Bauministerkonferenz Merkblatt Empfehlungen zur Sicherstellung der  
Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen aus Polystyrol

auch zu kühleren Zeiten benutzbar zu machen. Beide sind dafür geeignet, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten.

Heizpilze werden mit Gas betrieben und sind durch Rollen mobil verwendbar. Die Wärme wird durch Konvektion abgegeben und verteilt sich in der Umgebungsluft, was zu einer schlechten Energieeffizienz führt.

Heizstrahler als Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, fallen nach §1 der Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) nicht unter die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 der Verordnung. Sie funktionieren mit Gas und Strom und senden hochfrequente, für Menschen nicht sichtbare Infrarotstrahlung aus. Im Gegensatz zu den Heizpilzen müssen Heizstrahler fest montiert werden, haben aber eine bessere Energieeffizienz.

Bis 2050 soll ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand sowohl im Wohnungs- als auch im Nichtwohnungsbau geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde u.a. 2002 die Energieeinsparverordnung (EnEV) eingeführt, deren energetisches Anforderungsniveau bis heute schrittweise erhöht wurde.

Ziel der Verordnung ist, den Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren. Die aktuell gültige EnEV 2014 sieht u.a. dichte Gebäudehüllen vor, damit möglichst wenig Wärme nach außen abgegeben und der Energieverbrauch auf ein notwendiges Minimum reduziert wird.

Ebenfalls muss seit dem 01.01.2009 durch Einführung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) bei Neubauten und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs eingesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass bis 2020 mindestens 14 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Einsatz fossiler Energieträger, wie z.B. auch Gas, reduziert werden soll, um den Ausstoß von dem klimaschädlichen Kohlendioxid zu minimieren. Heizstrahler hingegen erzeugen durch den Verbrennungsprozess von Gas klimaschädliches CO<sub>2</sub> und beheizen zusätzlich ihren unmittelbar angrenzenden und nicht abgegrenzten Außenraum.

Aus energetischer Sicht sind Heizstrahler mit großen Schirmen den mit kleinen Schirmen vorzuziehen. Falls Heizstrahler eingesetzt werden, könnten diese mit Strom aus eigener Stromerzeugung (z.B. eigene, integrierte Fotovoltaikanlage) betrieben werden. Auch bei dieser idealisierten Verwendung von Heizstrahlern ergeben sich aus energetischer Sicht Kritikpunkte. Hier ist vor allem die unkontrollierte Beheizung des Außenraumes zu nennen.

Die Stadt München hat die Problematik des Klimawandels erkannt. Eine Zunahme von Starkregen und Hitzetagen wird erwartet. Instrumente wie das Integrierte Handlungskonzept Klimaschutz München (IHKM) entwickeln Maßnahmen um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in der Stadt zu begrenzen, das Stadtklima zu verbessern und zur Kühlung der Stadt beizutragen. Mit Gas betriebene Heizpilz oder -strahler setzen hingegen CO<sub>2</sub> frei. Einzelne Heizpilze produzieren bei einer Betriebszeit von 40 Stunden pro Woche rund 4 Tonnen Kohlendioxid.<sup>2</sup>

Denkmalschutzrechtliche Aspekte sind nach wie vor zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.heizpilz.org/wo-sind-heizpilze-verboden/>, Zugriff am 12.07.2017

Zu Punkt 2. a) neu erlauben wir uns folgende Anmerkung:

Zur beantragten Änderung des §23 (4) SoNuRL, den Betrieb einer Freischankfläche in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und an Tagen vor Feiertagen grundsätzlich bis 24.00 Uhr zuzulassen, weisen wir darauf hin, dass unabhängig von §23 (4) SoNuRL aus planungsrechtlichen Gründen mit der Baugenehmigung abweichende Betriebszeiten festgelegt werden können. Diese gehen nach unserer Auffassung der Regelung durch die Sondernutzungsrichtlinie vor, da die Festlegungen auf Grundlage eines Schallschutzgutachtens erfolgen. Vor diesem Hintergrund halten wir die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ für sinnvoll.

gez.

Datum: 13.07.2017  
Telefon: 0 233-47700  
Telefax: 0 233-47705

Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Hauptabteilung Umweltvorsorge  
RGU-UVO

ha-uvvo.rgu@muenchen.de

Evaluierung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der  
Landeshauptstadt München;  
Ausdehnung der Betriebszeiten von Heizstrahlern auf Freischankflächen  
Ihre Zuleitung vom 27.06.2017

#### An das Kreisverwaltungsreferat KVR-I/311

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 27.06.2017 wurde der nachfolgend genannte  
Ergänzungsantrag der SPD- und der CSU-Fraktion angenommen. Das Kreisverwaltungs-  
referat hat das Referat für Gesundheit und Umwelt gebeten, zum Punkt 2. b) neu Stellung zu  
nehmen. Wörtlich heißt es im Änderungsantrag:

„Zu § 23 (12):

Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mittteleuropäischen  
Sommerzeit erlaubt werden.

Die Verwaltung prüft, inwieweit unter bauordnungs- und gaststättenrechtlichen sowie  
unter umweltbezogenen Gesichtspunkten die Verwendung von Heizstrahlern über die  
Mittteleuropäische Sommerzeit hinaus erlaubt werden kann. Der Stadtrat wird über das  
Ergebnis der Prüfung informiert.“

Das Referat für Gesundheit und Umwelt spricht sich gegen eine Aufhebung der  
Beschränkungen für die Verwendung von Heizstrahlern in der Landeshauptstadt München aus  
(derzeit dürfen die Heizstrahler lediglich während der Sommerzeit verwendet werden).

Heizstrahler (auch Terrassenheizstrahler oder Heizpilze genannt) sind aus Klimaschutzsicht  
sehr kritisch zu beurteilen. Dabei ist es unerheblich, ob diese mit Flüssiggas oder Strom  
betrieben werden. Dies kann dem Hintergrundpapier „Terrassenheizstrahler – Informationen  
über die nachteiligen Umweltwirkungen“<sup>1</sup> des Umweltbundesamtes entnommen werden.  
Innerhalb des Papiers werden verschiedene Modelle hinsichtlich ihres Energieverbrauchs und  
hinsichtlich der damit verbundenen Treibhausgas-Emissionen verglichen und bewertet.

Der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes kann entnommen werden, dass der Betrieb der  
Heizstrahler extrem ineffizient ist und zu erheblichen Treibhausgas-Emissionen führt. Wörtlich  
heißt es dort:

„Betreibt man einen Gas-Terrassenheizstrahler eine Stunde lang, so reicht diese Energie aus,  
um einen gleich großen Raum drei- bis zehnmal (im Mittel sechsmal) so lange zu beheizen  
wie die im Freien befindliche Fläche.“ Hinsichtlich der Treibhausgas-Emissionen sind sowohl  
flüssiggas- als auch strombetriebene Heizstrahler ähnlich einzustufen: Heizstrahler erzeugen  
nach Aussage des Umweltbundesamtes im Vergleich zum Beheizen einer gleich großen  
Wohnfläche eines Niedrigenergiehauses zwischen 6 bis 7,6-Mal so viele CO<sub>2</sub>-Emissionen.  
Das Beheizen mittels Heizstrahlern ist also äußerst ineffizient und klimaschädlich.

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/terrassenheizstrahler>



Die Verwendung von Heizstrahlern sollte im Hinblick auf den Klimawandel keinesfalls ausgeweitet werden. Die Landeshauptstadt München ist bereits seit vielen Jahren aktiv im Klimaschutz und hat in diesem Bereich immer wieder eine Vorreiterrolle übernommen. Eine Lockerung der Beschränkungen würde diesen Bemühungen genau entgegenstehen und der Glaubwürdigkeit Münchens in Sachen Klimaschutz schaden.

Die geringen Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Freischankflächen dürften bei einem Fortbestand des Verbotes hinnehmbar sein.



A 00253

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 17. Juli 2020

### **Wirtschaftsförderung I – Freischankflächenregelung auch 2021 ermöglichen**

#### **Antrag**

Der Stadtrat beschließt die bestehenden Corona-bedingten Regelungen zur Freischankflächen-Erweiterung inklusive der Gebührenreduzierung und der Ausweitung auf Sitzbagatellen auch im gesamten Jahr 2021.

#### **Begründung**

Unsere Wirtschaften brauchen uns. Kleinst-, Klein- und Großgastronomie haben herbe Verluste durch Corona. Wir unterstützen alle Gastronomiebetriebe Münchens, wenn wir über die Erweiterung der aktuellen Corona bedingten Lockerungen der Freischankflächen in das Kalenderjahr 2021 helfen, Umsatzverluste aus 2020 durch erweiterte Außenflächen wieder zu erwirtschaften.

**Initiative: Marie Burneleit und Stefan Jagel**

**Brigitte Wolf      Thomas Lechner**  
Mitglieder des Stadtrats



A 00255

**DIE LINKE.**  
Die **PARTEI**

**Stadtratsfraktion  
München**

Rathaus, Marienplatz 8  
Stadtratsbüro: Zimmer 176  
80331 München  
Telefon: 089/233-25 235  
dielinke-diepartei@muenchen.de

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 17. Juli 2020

### **Wirtschaftsförderung III: Winterkonzept für die Gastronomie**

#### **Antrag**

Das KVR, RAW und das RGU sollen in Zusammenarbeit mit und für die Münchner Kleinst-, Klein- und Großgastronomie (Beteiligte z.B. Save our local Gastro, DEHOGA, NGG, usw.) ein Konzept erarbeiten, in wie weit ein Betrieb in den Gasträumen und ggf. auf Freischankflächen außen im Winter möglich ist.

Konkret geht es hier um Themen wie Lüftungskonzepte, Plexiglaslösungen und Hygienekonzepte für Gastronomie in Innen- und Außenräumen im Winter.

#### **Begründung:**

Die Einschränkungen für die Gastronomie werden vorraussichtlich über den Winter 2020/2021 dauern. Dadurch wird es weiterhin zu Umsatzausfälle und zu einer existenzbedrohenden Situation für die Gastronomen kommen.

Hier sollte die Stadtverwaltung so früh wie möglich versuchen gegen zu steuern und so viel Unterstützung wie möglich bieten.

Den Gastronomen muss es ermöglicht werden sich mit genügend Vorlauf auf die Auflagen für die Winterzeit einzustellen. Weiterhin ist auch wichtig, dass die Gastronomen Planungssicherheit im Bezug auf die zur Verfügung stehenden Flächen hat. So kann es einer Gastronomie helfen, wenn sie vor dem Lokal einen Glühweinstand oder ähnliches aufstellen kann. Natürlich muss jedes Konzept ohne Heizpilze funktionieren.

**Initiative: Stefan Jagel und Marie Burneleit**

**Brigitte Wolf      Thomas Lechner**

Mitglieder des Stadtrats



Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

Stadtrat Hans Hammer  
Stadtrat Thomas Schmid

## **ANTRAG**

16.07.2020

### **Überdachung und Beheizung von Biergärten und Freischankflächen zur Unterstützung der Gastronomie während der Corona-Beschränkungen**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München erteilt der Münchner Gastronomie die temporäre Erlaubnis Freischankflächen durch geeignete Möglichkeiten zu überdachen und diese bei Temperatureinbrüchen unter Beachtung der Brandschutzvorkehrungen mit emissionsfreien Heizstrahlern zu beheizen.

#### **Begründung**

Um die Gastronomie während der Corona-Epidemie zu unterstützen, sollte die Attraktivität und Nutzbarkeit der Außenbereiche gesteigert werden. Da das Infektionsrisiko mit Covid-19 unter freiem Himmel und bei Einhaltung der Abstandsregeln als besonders gering gilt, sollte der gastronomische Außenbetrieb gezielt gefördert werden. Eine Überdachung als Sonnen- bzw. Wetterschutz, sowie die Möglichkeit zur Aufstellung von Heizstrahlern können die Attraktivität und Nutzbarkeit der Freischankflächen für die Besucher deutlich erhöhen und laden ein länger zahlender Gast der gastronomischen Betriebe zu sein.

Initiative:  
Hans Hammer  
Stadtrat

Thomas Schmid  
Stadtrat





Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

Stadtrat Alexander Reissl  
Stadträtin Dr. Evelyne Menges

ANTRAG

10.08.2020

## Winternutzung Freischankflächen

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Satzung über Sondernutzungen an Straßen wird dahingehend geändert, dass Freischankflächen im Winter von den Gaststätten auch für andere Nutzungen wie z.B. Straßenverkauf von Heißgetränken und zubereiteten Speisen, Eisstockbahnen und anderes genutzt werden dürfen.

Begründung:

Es ist nach wie vor nicht absehbar, wie lange behördliche Beschränkungen und persönlich Zurückhaltung wegen Corona noch anhalten. Andere Nutzungen von Freischankflächen im Winter können der Gastronomie helfen, die Krise zu überstehen.

Initiative:  
Alexander Reissl  
Stadtrat

Dr. Evelyne Menges  
Stadträtin

